Europäisches Parlament
2024-2029

Rechtsausschuss

2025/0045(COD)

3.7.2025

ÄNDERUNGSANTRÄGE 694 - 874

Entwurf eines Berichts
Jörgen Warborn
(PE774.282v01-00)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen

Vorschlag für eine Richtlinie
(COM(2025)0081 – C10-0037/2025 – 2025/0045(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 694
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10

Vorschlag der Kommission	*Vorschlag zur Ablehnung*
	4a. Artikel 10 wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 695
Axel Voss, Radan Kanev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	4a. Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen, die nach Artikel 8 ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, im Einklang mit Artikel 9 und dem vorliegenden Artikel zu verhindern oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar verhindert werden können, angemessen zu mindern.	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um potenzielle negative Auswirkungen, die nach Artikel 8 ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen ***und die sie unmittelbar oder gemeinsam verursacht haben***, im Einklang mit Artikel 9 und dem vorliegenden Artikel zu verhindern oder, falls sie nicht oder nicht unmittelbar verhindert werden können, angemessen zu mindern.
Bei der Festlegung der in Unterabsatz 1 genannten geeigneten Maßnahmen wird Folgendes gebührend berücksichtigt:	
a) ob die potenziellen negativen Auswirkungen lediglich vom Unternehmen verursacht werden können,	

ob sie vom Unternehmen gemeinsam mit einem Tochterunternehmen oder einem Geschäftspartner durch Handlungen oder Unterlassungen verursacht werden können oder ob sie lediglich von einem Geschäftspartner des Unternehmens in der Aktivitätskette verursacht werden können;

b) ob die potenziellen negativen Auswirkungen im Zuge der Geschäftstätigkeit eines Tochterunternehmens, eines direkten Geschäftspartners oder eines indirekten Geschäftspartners eintreten können; und

c) ob das Unternehmen in der Lage ist, Einfluss auf den Geschäftspartner zu nehmen, der die potenziellen negativen Auswirkungen allein oder gemeinsam mit anderen verursachen kann.

Or. en

Begründung

Unternehmen sind nur für die Auswirkungen verantwortlich, die sie selbst verursacht haben. Sie sind nicht für alles verantwortlich, was in ihrer Lieferkette passiert und worauf sie keinen Einfluss haben. Es sollte eine Definition von Kausalität und gemeinsamer Kausalität hinzugefügt werden.

Änderungsantrag 696
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5a. Artikel 10 Absatz 2 wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 697
Angelika Niebler, Christian Doleschal, Stefan Köhler, Markus Ferber, Andrea Wechsler, Andreas Schwab, Christine Schneider, Ralf Seekatz, David McAllister, Oliver Schenk, Daniel Caspary, Norbert Lins, Sabine Verheyen, Christian Ehler, Isabelle Le Callennec, Laurent Castillo, François-Xavier Bellamy, Christophe Gomart, Lukas Mandl, Céline Imart, Verena Mertens, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	4a. Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b wird gestrichen.“

Or. en

Änderungsantrag 698
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. [...]	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 699
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) [...]	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Änderung wurde die Möglichkeit für Unternehmen wieder eingeführt, eine Geschäftsbeziehung zu beenden. Artikel 10 Absatz 6 würde somit keine Beendigung vorschreiben, aber den Unternehmen eine entsprechende Möglichkeit einräumen.

Änderungsantrag 700
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 –Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Artikel 10 Absatz 6 ***erhält folgende Fassung***:	(5) Artikel 10 Absatz 6 ***wird gestrichen.***

Or. it

Begründung

Die vorgeschlagene Regelung zur Aussetzung der Verträge gibt Anlass zu Bedenken und könnte zu sehr einschneidenden Maßnahmen führen. Wenn zum Beispiel nicht sichergestellt werden kann, dass der verstärkte Präventionsplan aufgrund der mangelnden Bereitschaft eines Drittstaats zur Zusammenarbeit oder aufgrund des Rechts eines Drittstaats, das eine solche Zusammenarbeit verbietet, eine angemessene Erfolgserwartung hat. Dies würde die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und die Fähigkeit Europas beeinträchtigen, für das zweifache Ziel des Übergangs Zugang zu kritischen Rohstoffen zu erhalten, insbesondere in Fällen, in denen es keine tragfähige Alternative gibt.

Änderungsantrag 701
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5

Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten potenziellen negativen Auswirkungen, die durch in den Absätzen 2, 4 und 5 festgelegte Maßnahmen nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten, ***geht*** das Unternehmen als letztes Mittel wie folgt ***vor***:	Im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten potenziellen negativen Auswirkungen, die durch in den Absätzen 2, 4 und 5 festgelegte Maßnahmen nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten, ***kann*** das Unternehmen als letztes Mittel wie folgt ***vorgehen***:

Or. en

Änderungsantrag 702
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten potenziellen negativen Auswirkungen, die durch in den Absätzen 2, 4 und 5 festgelegte Maßnahmen nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten, geht das Unternehmen ***als letztes Mittel*** wie folgt vor:	Im Hinblick auf die in Absatz 1 genannten potenziellen negativen Auswirkungen, die durch in den Absätzen 2, 4 und 5 festgelegte Maßnahmen nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten, geht das Unternehmen wie folgt vor:

Or. en

Änderungsantrag 703
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 1– Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Es beschließt, ***wenn es nach dem für seine Beziehung zu dem betreffenden Geschäftspartner maßgeblichen Recht dazu berechtigt ist,*** für die spezifischen negativen Auswirkungen unverzüglich einen verstärkten Präventionsaktionsplan und setzt diesen um, sofern nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen erfolgreich sein werden.	b) Es beschließt, für die spezifischen negativen Auswirkungen unverzüglich einen verstärkten Präventionsaktionsplan und setzt diesen um, sofern nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen erfolgreich sein werden.

Or. en

Änderungsantrag 704
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Raphaël Glucksmann, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Es beschließt, ***wenn es nach dem für seine Beziehung zu dem betreffenden Geschäftspartner maßgeblichen Recht dazu berechtigt ist,*** für die spezifischen negativen Auswirkungen unverzüglich einen verstärkten Präventionsaktionsplan und setzt diesen um, sofern nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen erfolgreich sein werden.	b) Es beschließt, für die spezifischen negativen Auswirkungen unverzüglich einen verstärkten Präventionsaktionsplan und setzt diesen um, sofern nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen erfolgreich sein werden.

Or. en

Änderungsantrag 705
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Raphaël Glucksmann, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Es*** nutzt oder erhöht den Druck, indem es die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten aussetzt.	c) ***Wenn es nach dem für seine Beziehung zu dem betreffenden Geschäftspartner maßgeblichen Recht dazu berechtigt ist,*** nutzt oder erhöht ***es*** den Druck, indem es die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten aussetzt.

Or. en

Änderungsantrag 706
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe ca (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) wenn berechtigterweise nicht davon auszugehen ist, dass die Bemühungen gemäß den Buchstaben a, b oder c erfolgreich sein werden, oder wenn die negativen Auswirkungen durch die Umsetzung des verstärkten Präventionsaktionsplans nicht verhindert oder gemindert wurden, beendet es als letztes Mittel die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, wenn die potenziellen negativen

Auswirkungen schwerwiegend sind.

Or. en

Änderungsantrag 707
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Raphaël Glucksmann, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 1 – Buchstabe ca (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Wenn diese Bemühungen scheitern oder berechtigterweise nicht davon ausgegangen werden kann, dass es zu einer Verbesserung kommt, kann es die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten beenden, sofern das Recht, das für die Beziehungen zu dem betreffenden Geschäftspartner maßgebend ist, dies erlaubt.

Or. en

Änderungsantrag 708
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Solange nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass der verstärkte Präventionsplan erfolgreich sein wird, löst die bloße Fortführung der	***entfällt***

Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner nicht das Eintreten der Haftung des Unternehmens aus.

Or. en

Änderungsantrag 709
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vor der Aussetzung der Geschäftsbeziehung bewertet das Unternehmen***, ob nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die durch*** die Aussetzung ***verursachten*** negativen Auswirkungen ***offensichtlich*** schwerwiegender ***ausfallen*** als die negativen Auswirkungen, die nicht verhindert oder angemessen gemindert werden ***konnten***. ***Sollte dies der Fall sein, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die*** Geschäftsbeziehung ***auszusetzen, und muss in der Lage sein, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine hinreichende Begründung für diese Entscheidung vorzulegen.***	***Abweichend hiervon ist*** das Unternehmen ***nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung zu beenden, wenn***
	a. berechtigterweise davon auszugehen ist, dass die Aussetzung ***zu*** negativen Auswirkungen ***führen würde***, ***die*** schwerwiegender ***sind*** als die ***potenziellen*** negativen Auswirkungen, die nicht verhindert oder angemessen gemindert werden ***könnten; oder***
	b. es keine Alternative zu dieser *Geschäftsbeziehung* ***gibt, durch die Rohstoffe, Produkte oder Dienstleistungen bereitgestellt werden, die für die Herstellung von Waren oder die***

Erbringung von Dienstleistungen durch das Unternehmen unerlässlich sind, und/oder dem Unternehmen durch die Aussetzung ein erheblicher Schaden entstehen würde.

Or. it

Begründung

Die Verpflichtung zur Aussetzung der Geschäftsbeziehung könnte zu einer abrupten Unterbrechung der Lieferung kritischer und strategischer Produkte oder Komponenten für die europäische Wirtschaft führen oder den normalen Betrieb des Unternehmens gefährden. Daher muss eine Ausnahmeregelung eingeführt werden, damit die Geschäftsbeziehungen unter solchen Umständen fortgeführt werden können. Deshalb wird vorgeschlagen, die in der allgemeinen Ausrichtung des Rates vom November 2022 vorgesehene Änderung wieder einzuführen.

Änderungsantrag 710
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vor der Aussetzung der Geschäftsbeziehung bewertet das Unternehmen, ob nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die durch die Aussetzung verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen als die negativen Auswirkungen, die nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten. Sollte dies der Fall sein, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung auszusetzen***, und*** muss ***in der Lage sein,*** der zuständigen Aufsichtsbehörde eine hinreichende Begründung für diese Entscheidung ***vorzulegen***.	Vor der ***vorübergehenden*** Aussetzung ***oder Beendigung*** der Geschäftsbeziehung bewertet das Unternehmen ***in Abstimmung mit den einschlägigen Interessenträgern***, ob berechtigterweise davon ausgegangen werden kann, dass die dadurch verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen als die negativen Auswirkungen, die nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten. Sollte dies der Fall sein, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung ***vorübergehend*** auszusetzen ***oder sie zu beenden. Innerhalb eines Monats nach der Entscheidung, die Geschäftsbeziehung nicht auszusetzen oder zu beenden,*** muss

das Unternehmen den Fall der zuständigen Aufsichtsbehörde ***melden und dieser*** eine hinreichende Begründung für diese Entscheidung ***vorlegen***. ***Die Aufsichtsbehörde gibt innerhalb eines Monats nach Erhalt der Meldung Leitlinien für das weitere Vorgehen vor.***

Or. en

Änderungsantrag 711
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Unternehmen, die von bestimmten Lieferanten oder Ressourcen/Rohstoffen abhängig sind, prüfen vor und bei der Aussetzung oder Beendigung eines Vertrags alternative Lieferanten, Materialien, Technologien und Produktionsverfahren. In diesem Zusammenhang unterstützen die Mitgliedstaaten und die Kommission Multi-Stakeholder- und Brancheninitiativen sowie unabhängige Forschung als Instrumente zur Förderung der gegenseitigen Unterstützung bei der Suche nach solchen Alternativen.

Or. en

Änderungsantrag 712
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor

Negrescu, Raphaël Glucksmann, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vor der Aussetzung der Geschäftsbeziehung bewertet das Unternehmen, ob nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die durch die Aussetzung verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen als die negativen Auswirkungen, die nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten. Sollte dies der Fall sein, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, und muss in der Lage sein, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine hinreichende Begründung für diese Entscheidung vorzulegen.	Vor der Aussetzung ***oder Beendigung*** der Geschäftsbeziehung bewertet das Unternehmen, ob nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die durch die Aussetzung verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen als die negativen Auswirkungen, die nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten. Sollte dies der Fall sein, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung auszusetzen ***oder zu beenden***, und muss in der Lage sein, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine hinreichende Begründung für diese Entscheidung vorzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 713
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vor der Aussetzung der Geschäftsbeziehung ***bewertet*** das Unternehmen, ob nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die durch die Aussetzung verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen	Vor der Aussetzung der Geschäftsbeziehung ***kann*** das Unternehmen ***bewerten***, ob nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die durch die Aussetzung verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich

als die negativen Auswirkungen, die nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten. Sollte dies der Fall sein, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, und muss in der Lage sein, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine hinreichende Begründung für diese Entscheidung vorzulegen.

schwerwiegender ausfallen als die negativen Auswirkungen, die nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten. Sollte dies der Fall sein, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, und muss in der Lage sein, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine hinreichende Begründung für diese Entscheidung vorzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 714
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge im Einklang mit Unterabsatz 1 die Möglichkeit der Aussetzung der Geschäftsbeziehung vorsehen, es sei denn, es handelt sich um Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich verpflichtet sind.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge im Einklang mit Unterabsatz 1 die Möglichkeit der ***vorübergehenden*** Aussetzung ***oder der Beendigung*** der Geschäftsbeziehung vorsehen, es sei denn, es handelt sich um Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich verpflichtet sind.

Or. en

Änderungsantrag 715
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Raphaël Glucksmann, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge im Einklang mit Unterabsatz 1 die Möglichkeit der Aussetzung der Geschäftsbeziehung vorsehen, es sei denn, es handelt sich um Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich verpflichtet sind.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge im Einklang mit Unterabsatz 1 die Möglichkeit der Aussetzung ***oder Beendigung*** der Geschäftsbeziehung vorsehen, es sei denn, es handelt sich um Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich verpflichtet sind.

Or. en

Änderungsantrag 716
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Entscheidet das Unternehmen, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, so ergreift es Maßnahmen, um die Auswirkungen der Aussetzung zu verhindern, zu mindern oder abzustellen, informiert den betroffenen Geschäftspartner in angemessener Weise und überprüft diese Entscheidung fortlaufend.	Entscheidet das Unternehmen, die Geschäftsbeziehung ***vorübergehend*** auszusetzen ***oder – als letztes Mittel – zu beenden***, so ergreift das Unternehmen Maßnahmen, um die Auswirkungen der Aussetzung ***oder Beendigung*** zu verhindern, zu mindern oder abzustellen***. Es*** informiert den betroffenen Geschäftspartner in angemessener Weise und überprüft diese Entscheidung fortlaufend.

Or. en

Änderungsantrag 717
Angelika Winzig, Lukas Mandl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Entscheidet das Unternehmen, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, so ergreift es Maßnahmen, um die Auswirkungen der Aussetzung zu verhindern, zu mindern oder abzustellen***,*** informiert den betroffenen Geschäftspartner in angemessener Weise und überprüft diese Entscheidung ***fortlaufend***.	Entscheidet das Unternehmen, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, so ergreift es Maßnahmen, um die Auswirkungen der Aussetzung zu verhindern, zu mindern oder abzustellen ***und*** informiert den betroffenen Geschäftspartner in angemessener Weise und überprüft diese Entscheidung ***spätestens vor Wiederaufnahme der Geschäftsbeziehung***.

Or. de

Begründung

Die Änderung ersetzt die unbestimmte Pflicht zur fortlaufenden Kontrolle durch eine klar definierte, anlassbezogene Überprüfungspflicht. Dies erhöht die Rechtssicherheit und ermöglicht eine verhältnismäßige Umsetzung der Anforderungen. Unternehmen sollen die Entscheidung zur Aussetzung vor einer möglichen Wiederaufnahme sachgerecht überprüfen, ohne zu einer dauerhaften und bürokratisch aufwändigen Überwachung verpflichtet zu sein.

Änderungsantrag 718
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Raphaël Glucksmann, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Entscheidet das Unternehmen, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, so	Entscheidet das Unternehmen, die Geschäftsbeziehung auszusetzen ***oder zu***

ergreift es Maßnahmen, um die Auswirkungen der Aussetzung zu verhindern, zu mindern oder abzustellen, informiert den betroffenen Geschäftspartner in angemessener Weise und überprüft diese Entscheidung fortlaufend.	***beenden***, so ergreift es Maßnahmen, um die Auswirkungen der Aussetzung ***oder Beendigung*** zu verhindern, zu mindern oder abzustellen, informiert den betroffenen Geschäftspartner in angemessener Weise und überprüft diese Entscheidung fortlaufend.

Or. en

Änderungsantrag 719
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Entscheidet das Unternehmen im Einklang mit dem vorliegenden Artikel, die Geschäftsbeziehung nicht auszusetzen, so überwacht es die potenziellen negativen Auswirkungen und überprüft regelmäßig seine Entscheidung und ob weitere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen.“	Entscheidet das Unternehmen im Einklang mit dem vorliegenden Artikel, die Geschäftsbeziehung nicht auszusetzen ***oder zu beenden***, so überwacht es die potenziellen negativen Auswirkungen und überprüft regelmäßig seine Entscheidung und ob weitere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen.“

Or. en

Änderungsantrag 720
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Raphaël Glucksmann, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Entscheidet das Unternehmen im Einklang mit dem vorliegenden Artikel, die Geschäftsbeziehung nicht auszusetzen, so überwacht es die potenziellen negativen Auswirkungen und überprüft regelmäßig seine Entscheidung und ob weitere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen.“	Entscheidet das Unternehmen im Einklang mit dem vorliegenden Artikel, die Geschäftsbeziehung nicht auszusetzen ***oder zu beenden***, so überwacht es die potenziellen negativen Auswirkungen und überprüft regelmäßig seine Entscheidung und ob weitere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen.“

Or. en

Änderungsantrag 721
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Entscheidet das Unternehmen im Einklang mit dem vorliegenden Artikel, die Geschäftsbeziehung nicht auszusetzen, so ***überwacht es*** die potenziellen negativen Auswirkungen und ***überprüft*** regelmäßig seine Entscheidung ***und ob weitere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen***.“	Entscheidet das Unternehmen im Einklang mit dem vorliegenden Artikel, die Geschäftsbeziehung nicht auszusetzen, so ***wird empfohlen,*** die potenziellen negativen Auswirkungen ***zu überwachen*** und regelmäßig seine Entscheidung ***sowie die Verfügbarkeit weiterer geeigneter Maßnahmen zu überprüfen***.“

Or. en

Änderungsantrag 722
Angelika Winzig, Lukas Mandl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 10 – Absatz 6 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Entscheidet das Unternehmen im Einklang mit dem vorliegenden Artikel, die Geschäftsbeziehung nicht auszusetzen, so überwacht es die ***potenziellen*** negativen Auswirkungen und überprüft ***regelmäßig*** seine Entscheidung und ob weitere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen.	Entscheidet das Unternehmen im Einklang mit dem vorliegenden Artikel, die Geschäftsbeziehung nicht auszusetzen, so überwacht es die negativen Auswirkungen und überprüft seine Entscheidung und ob weitere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Or. de

Begründung

Siehe Begründung oben

Änderungsantrag 723
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5b. Artikel 11 wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 724
Axel Voss, Radan Kanev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	5a. Artikel 11 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um tatsächliche negative Auswirkungen, die nach Artikel 8 ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen, im Einklang mit Artikel 9 und dem vorliegenden Artikel abzustellen.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen geeignete Maßnahmen ergreifen, um tatsächliche negative Auswirkungen, die nach Artikel 8 ermittelt wurden oder hätten ermittelt werden müssen ***und die sie unmittelbar oder gemeinsam verursacht haben***, im Einklang mit Artikel 9 und dem vorliegenden Artikel abzustellen.
Bei der Festlegung der in Unterabsatz 1 genannten geeigneten Maßnahmen wird Folgendes gebührend berücksichtigt:	
a) ob die tatsächlichen negativen Auswirkungen lediglich vom Unternehmen verursacht werden, ob sie vom Unternehmen gemeinsam mit einem Tochterunternehmen oder einem Geschäftspartner durch Handlungen oder Unterlassungen verursacht werden oder ob sie lediglich von einem Geschäftspartner des Unternehmens in der Aktivitätskette verursacht werden;	
b) ob die tatsächlichen negativen Auswirkungen im Zuge der Geschäftstätigkeit eines Tochterunternehmens, eines direkten Geschäftspartners oder eines indirekten Geschäftspartners eingetreten sind, und	
c) ob das Unternehmen in der Lage ist, Einfluss auf den Geschäftspartner zu nehmen, der die tatsächlichen negativen Auswirkungen allein oder gemeinsam mit anderen verursacht hat.	

Or. en

Änderungsantrag 725
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	5a. Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
ob die tatsächlichen negativen Auswirkungen im Zuge der Geschäftstätigkeit eines Tochterunternehmens**,** eines direkten Geschäftspartners ***oder eines indirekten Geschäftspartners*** eingetreten sind, und	„ob die tatsächlichen negativen Auswirkungen im Zuge der Geschäftstätigkeit eines Tochterunternehmens ***oder*** eines direkten Geschäftspartners eingetreten sind, und***“***

Or. en

Änderungsantrag 726
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5 b (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	5b. Artikel 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Die Unternehmen sind verpflichtet***, erforderlichenfalls die folgenden geeigneten Maßnahmen zu ergreifen***:	***„***Die Unternehmen sind verpflichtet ***zur*** Neutralisierung oder Minimierung des Ausmaßes der negativen Auswirkungen; diese Maßnahmen haben in einem angemessenen Verhältnis zum Schweregrad der negativen Auswirkungen und zur Beteiligung des Unternehmens an den negativen Auswirkungen zu erfolgen; ***wenn*** die negativen Auswirkungen nicht sofort abgestellt werden können, so ***entwickelt das Unternehmen einen Korrekturmaßnahmenplan und setzt diesen um. Unternehmen können nicht dafür verantwortlich gemacht werden, dass sie keine Daten von Geschäftspartnern erhalten, die nicht***

meldepflichtig sind.“

a) Neutralisierung oder Minimierung des Ausmaßes der negativen Auswirkungen; diese Maßnahmen haben in einem angemessenen Verhältnis zum Schweregrad der negativen Auswirkungen und zur Beteiligung des Unternehmens an den negativen Auswirkungen zu erfolgen;

b) unverzügliche Entwicklung und Umsetzung eines Korrekturmaßnahmenplans mit angemessenen und klar festgelegten Zeitplänen für die Umsetzung geeigneter Maßnahmen und qualitativen wie quantitativen Indikatoren für die Messung der Verbesserung, falls dies, weil die negativen Auswirkungen nicht unmittelbar abgestellt werden können***, notwendig ist. die Unternehmen können ihre Aktionspläne in Zusammenarbeit mit Industrieinitiativen bzw. Multi-Stakeholder-Initiativen entwickeln; der Korrekturmaßnahmenplan wird an die Geschäftstätigkeit und die Aktivitätskette der Unternehmen angepasst;***

c) Einholung vertraglicher Zusicherungen eines direkten Geschäftspartners, dass er die Einhaltung des Verhaltenskodexes des Unternehmens und erforderlichenfalls eines Korrekturmaßnahmenplans sicherstellt, auch durch Einholung entsprechender vertraglicher Zusicherungen von dessen Partnern, soweit deren Tätigkeiten Teil der Aktivitätskette des Unternehmens sind; werden solche vertraglichen Zusicherungen erteilt, so findet Absatz 6 Anwendung;

d) Tätigung der erforderlichen finanziellen oder nichtfinanziellen Investitionen bzw. Vornahme der erforderlichen Anpassungen oder Verbesserungen, etwa bei den Einrichtungen, Produktionsprozessen

oder anderen operativen Prozessen und bei der Infrastruktur;

e) Vornahme der erforderlichen Anpassungen oder Verbesserungen des eigenen Geschäftsplans, der Gesamtstrategien und Geschäftstätigkeit des Unternehmens, einschließlich der Beschaffungs-, Entwurfs- und Vertriebspraxis;

f) Leistung gezielter und angemessener Unterstützung für ein KMU, das ein Geschäftspartner des Unternehmens ist, indem unter anderem der Zugang zu Kapazitätsaufbau, Schulungen oder die Modernisierung von Managementsystemen bereitgestellt bzw. ermöglicht werden, sofern dies angesichts der Ressourcen, des Wissens und der Beschränkungen des KMU erforderlich ist, und indem gezielte und angemessene finanzielle Unterstützung geleistet wird, beispielsweise durch direkte Finanzierung, zinsgünstige Darlehen, Garantien für die fortgesetzte Beschaffung und Mitwirkung bei der Sicherstellung von Finanzierung, sofern durch die Einhaltung des Verhaltenskodexes oder des Korrekturmaßnahmenplans die Tragfähigkeit des KMU gefährdet würde;

g) Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen im Einklang mit dem Unionsrecht, einschließlich des Wettbewerbsrechts, auch um erforderlichenfalls die Fähigkeit des Unternehmens zu verbessern, die negativen Auswirkungen abzustellen oder ihr Ausmaß zu minimieren, insbesondere wenn keine anderen Maßnahmen geeignet oder wirksam sind;

h) Leistung von Abhilfe nach Artikel 12.

Or. en

Änderungsantrag 727
Angelika Niebler, Christian Doleschal, Stefan Köhler, Markus Ferber, Andrea Wechsler, Andreas Schwab, Christine Schneider, Ralf Seekatz, David McAllister, Oliver Schenk, Daniel Caspary, Norbert Lins, Sabine Verheyen, Christian Ehler, Isabelle Le Callennec, Laurent Castillo, François-Xavier Bellamy, Christophe Gomart, Lukas Mandl, Céline Imart, Verena Mertens, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 3 – Buchstabe c

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	6a. Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 728
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5 c (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absätze 4 bis 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	5c. Artikel 11 Absätze 4, 5 und 6 werden gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 729
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) [...]	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Was einen verbesserten Präventionsplan betrifft, so ist die Übertragung auf nationales Recht nicht sinnvoll. Im ursprünglichen Wortlaut der Lieferkettenrichtlinie wurde anerkannt, dass das jeweils anwendbare Vertragsrecht eingehalten werden muss. Ein verbesserter Korrekturplan scheint jedoch seiner Art nach voll und ganz mit der Vertragsfreiheit vereinbar zu sein.

Änderungsantrag 730
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 – Einleitung
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Artikel 11 Absatz 7 ***erhält folgende Fassung***:	(6) Artikel 11 Absatz 7 ***wird gestrichen.***

Or. it

Begründung

Die Aussetzung der Verträge wirft wichtige Fragen auf. Wenn zum Beispiel nicht sichergestellt werden kann, dass der verstärkte Präventionsplan aufgrund der mangelnden Bereitschaft eines Drittstaats zur Zusammenarbeit eine angemessene Erfolgserwartung hat, wären die Unternehmen in einer unmöglichen Situation. Gleiches gilt, wenn ein Unternehmen keine alternativen Bezugsquellen hat. Dies könnte die Wettbewerbsfähigkeit Europas beeinträchtigen, insbesondere wenn es keine tragfähige Alternative gibt, und würde negative Auswirkungen auf die lokalen Gemeinschaften in Drittländern haben.

Änderungsantrag 731
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Raphaël Glucksmann, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Hinblick auf die tatsächlichen in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen, die durch in den Absätzen 3, 5 und 6 festgelegte Maßnahmen nicht ***verhindert oder angemessen gemindert*** werden konnten, geht das Unternehmen als letztes Mittel wie folgt vor:	Im Hinblick auf die tatsächlichen in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen, die durch in den Absätzen 3, 5 und 6 festgelegte Maßnahmen nicht ***abgestellt oder in ihrem Ausmaß nicht auf ein Minimum reduziert*** werden konnten, geht das Unternehmen als letztes Mittel wie folgt vor:

Or. en

Änderungsantrag 732
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Hinblick auf die tatsächlichen in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen, die durch in den Absätzen 3, 5 und 6 festgelegte Maßnahmen nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten, ***geht*** das Unternehmen als letztes Mittel wie folgt ***vor***:	Im Hinblick auf die tatsächlichen in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen, die durch in den Absätzen 3, 5 und 6 festgelegte Maßnahmen nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten, ***kann*** das Unternehmen als letztes Mittel wie folgt ***vorgehen***:

Or. en

Änderungsantrag 733
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Hinblick auf die tatsächlichen in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen, die durch in ***den Absätzen 3, 5 und 6*** festgelegte Maßnahmen nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten, geht das Unternehmen als letztes Mittel wie folgt vor:	Im Hinblick auf die tatsächlichen in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen, die durch in ***Absatz 3*** festgelegte Maßnahmen nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten, geht das Unternehmen als letztes Mittel wie folgt vor:

Or. en

Änderungsantrag 734
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Hinblick auf die tatsächlichen in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen, die durch in den Absätzen 3, 5 und 6 festgelegte Maßnahmen nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten, geht das Unternehmen ***als letztes Mittel*** wie folgt vor:	Im Hinblick auf die tatsächlichen in Absatz 1 genannten negativen Auswirkungen, die durch in den Absätzen 3, 5 und 6 festgelegte Maßnahmen nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten, geht das Unternehmen wie folgt vor:

Or. en

Änderungsantrag 735
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Es sieht davon ab, mit einem Geschäftspartner, von dem bzw. von dessen Aktivitätskette die Auswirkungen ausgehen, neue Beziehungen einzugehen oder bestehende Beziehungen auszubauen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 736
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Raphaël Glucksmann, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Es beschließt, ***wenn es nach dem für seine Beziehung zu dem betreffenden Geschäftspartner maßgeblichen Recht dazu berechtigt ist,*** für die spezifischen negativen Auswirkungen unverzüglich einen verstärkten ***Präventionsaktionsplan*** und setzt diesen um, sofern nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen erfolgreich sein werden.	b) Es beschließt, für die spezifischen negativen Auswirkungen unverzüglich einen verstärkten ***Korrekturmaßnahmenplan*** und setzt diesen um, sofern berechtigterweise davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen erfolgreich sein werden.

Or. en

Änderungsantrag 737
Kira Marie Peter-Hansen

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Es beschließt, ***wenn es nach dem für seine Beziehung zu dem betreffenden Geschäftspartner maßgeblichen Recht dazu berechtigt ist,*** für die spezifischen negativen Auswirkungen unverzüglich einen verstärkten ***Präventionsaktionsplan*** und setzt diesen um, sofern nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen erfolgreich sein werden.	b) Es beschließt, für die spezifischen negativen Auswirkungen unverzüglich einen verstärkten ***Korrekturmaßnahmenplan*** und setzt diesen um, sofern berechtigterweise davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen erfolgreich sein werden.

Or. en

Änderungsantrag 738
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Es beschließt, wenn es nach dem für seine Beziehung zu dem betreffenden Geschäftspartner maßgeblichen Recht dazu berechtigt ist, für die spezifischen negativen Auswirkungen ***unverzüglich*** einen verstärkten Präventionsaktionsplan und setzt diesen um, sofern nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen erfolgreich sein werden.	b) Es beschließt, wenn es nach dem für seine Beziehung zu dem betreffenden Geschäftspartner maßgeblichen Recht dazu berechtigt ist, für die spezifischen negativen Auswirkungen einen verstärkten Präventionsaktionsplan und setzt diesen um, sofern nach vernünftigem Ermessen davon auszugehen ist, dass diese Bemühungen erfolgreich sein werden***.***

Or. en

Änderungsantrag 739
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Es nutzt oder erhöht den Druck, indem es die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten aussetzt.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 740
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Raphaël Glucksmann, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ***Es*** nutzt oder erhöht den Druck, indem es die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten aussetzt.	c) ***Wenn es nach dem für seine Beziehung zu dem betreffenden Geschäftspartner maßgeblichen Recht dazu berechtigt ist,*** nutzt oder erhöht ***es*** den Druck, indem es die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten aussetzt.

Or. en

Änderungsantrag 741
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe ca (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) wenn berechtigterweise nicht davon auszugehen ist, dass die Bemühungen gemäß den Buchstaben a, b oder c erfolgreich sein werden, oder wenn die negativen Auswirkungen durch die Umsetzung des verstärkten Korrekturmaßnahmenplans nicht verhindert oder gemindert wurden, beendet es als letztes Mittel die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten, wenn die potenziellen negativen Auswirkungen schwerwiegend sind.

Or. en

Änderungsantrag 742
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Raphaël Glucksmann, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe ca (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Wenn diese Bemühungen scheitern oder berechtigterweise nicht davon ausgegangen werden kann, dass es zu einer Verbesserung kommt, kann es die Geschäftsbeziehung in Bezug auf die betreffenden Tätigkeiten beenden, sofern

	das Recht, das für die Beziehungen zu dem betreffenden Geschäftspartner maßgebend ist, dies erlaubt.

Or. en

Änderungsantrag 743
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Solange nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass der verstärkte Präventionsplan erfolgreich sein wird, löst die bloße Fortführung der Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner nicht das Eintreten der Haftung des Unternehmens aus.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 744
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Solange nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass der verstärkte Präventionsplan erfolgreich sein wird, löst die bloße Fortführung der Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner nicht das Eintreten der	***entfällt***

Haftung des Unternehmens aus.

Or. en

Änderungsantrag 745
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Raphaël Glucksmann, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Solange nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass der verstärkte ***Präventionsplan*** erfolgreich sein wird, löst die bloße Fortführung der Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner nicht das Eintreten der Haftung des Unternehmens aus.	Solange nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass der verstärkte ***Korrekturmaßnahmenplan*** erfolgreich sein wird, löst die bloße Fortführung der Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner nicht das Eintreten der Haftung des Unternehmens aus.

Or. en

Änderungsantrag 746
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vor der Aussetzung der Geschäftsbeziehung bewertet das Unternehmen***, ob nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die durch*** die Aussetzung ***verursachten*** negativen Auswirkungen ***offensichtlich*** schwerwiegender ***ausfallen***	***Abweichend hiervon ist*** das Unternehmen ***nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung zu beenden, wenn***

als die negativen Auswirkungen, die nicht verhindert oder angemessen gemindert werden ***konnten***. ***Sollte dies der Fall sein, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, und muss in der Lage sein, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine hinreichende Begründung für diese Entscheidung vorzulegen.***		
	a. berechtigterweise davon auszugehen ist, dass die Aussetzung ***zu*** negativen Auswirkungen ***führen würde***, ***die*** schwerwiegender ***sind*** als die ***potenziellen*** negativen Auswirkungen, die nicht verhindert oder angemessen gemindert werden ***könnten; oder***	
	b. es keine Alternative zu dieser Geschäftsbeziehung gibt, durch die Rohstoffe, Produkte oder Dienstleistungen bereitgestellt werden, die für die Herstellung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen durch das Unternehmen unerlässlich sind, oder dem Unternehmen durch die Aussetzung ein erheblicher Schaden entstehen würde.	

Or. it

Begründung

Die Verpflichtung zur Aussetzung der Geschäftsbeziehung könnte zu einer abrupten Unterbrechung der Lieferung kritischer und strategischer Produkte oder Komponenten für die europäische Wirtschaft führen oder den normalen Betrieb des Unternehmens gefährden. Daher muss eine Ausnahmeregelung eingeführt werden, damit die Geschäftsbeziehungen unter solchen Umständen fortgeführt werden können. Deshalb wird vorgeschlagen, die in der allgemeinen Ausrichtung des Rates vom November 2022 vorgesehene Änderung wieder einzuführen.

Änderungsantrag 747
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6

Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vor der Aussetzung der Geschäftsbeziehung bewertet das Unternehmen, ob nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die durch die Aussetzung verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen als die negativen Auswirkungen, die nicht verhindert oder angemessen gemindert werden konnten. Sollte dies der Fall sein, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, und muss in der Lage sein, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine hinreichende Begründung für diese Entscheidung vorzulegen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 748
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Unternehmen, die von bestimmten Lieferanten oder Ressourcen/Rohstoffen abhängig sind, prüfen vor und bei der Aussetzung oder Beendigung eines Vertrags alternative Lieferanten, Materialien, Technologien und Produktionsverfahren. In diesem Zusammenhang unterstützen die Mitgliedstaaten und die Kommission Multi-Stakeholder- und

Brancheninitiativen sowie unabhängige Forschung als Instrumente zur Förderung der gegenseitigen Unterstützung bei der Suche nach solchen Alternativen.

Or. en

Änderungsantrag 749
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vor der Aussetzung der Geschäftsbeziehung bewertet das Unternehmen, ob nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die durch die Aussetzung verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen als die negativen Auswirkungen, die nicht ***verhindert oder*** angemessen ***gemindert*** werden konnten. Sollte dies der Fall sein, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung auszusetzen***, und*** muss ***in der Lage sein***, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine hinreichende Begründung für diese Entscheidung ***vorzulegen***.	Vor der ***vorübergehenden*** Aussetzung ***oder Beendigung*** einer Geschäftsbeziehung bewertet das Unternehmen ***in Abstimmung mit den relevanten Interessenträgern***, ob nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die ***dadurch*** verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen als die negativen Auswirkungen, die nicht ***abgestellt*** werden konnten ***oder deren Ausmaß nicht angemessen minimiert werden konnte***. Sollte dies der Fall sein, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung ***vorübergehend*** auszusetzen ***oder zu beenden. Innerhalb eines Monats nach der Entscheidung, die Geschäftsbeziehung nicht auszusetzen oder zu beenden,*** muss ***das Unternehmen den Fall*** der zuständigen Aufsichtsbehörde ***melden und dieser*** eine hinreichende Begründung für diese Entscheidung ***vorlegen***. ***Die Aufsichtsbehörde gibt innerhalb eines Monats nach Erhalt der Meldung Leitlinien für das weitere***

Vorgehen vor.

Or. en

Änderungsantrag 750
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Raphaël Glucksmann, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vor der Aussetzung der Geschäftsbeziehung bewertet das Unternehmen, ob nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die durch die Aussetzung verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen als die negativen Auswirkungen, die nicht ***verhindert*** oder angemessen gemindert werden konnten. Sollte dies der Fall sein, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, und muss in der Lage sein, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine hinreichende Begründung für diese Entscheidung vorzulegen.	Vor der Aussetzung ***oder Beendigung*** der Geschäftsbeziehung bewertet das Unternehmen, ob nach vernünftigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass die durch die Aussetzung verursachten negativen Auswirkungen offensichtlich schwerwiegender ausfallen als die negativen Auswirkungen, die nicht ***abgestellt*** oder angemessen gemindert werden konnten. Sollte dies der Fall sein, ist das Unternehmen nicht verpflichtet, die Geschäftsbeziehung auszusetzen ***oder zu beenden***, und muss in der Lage sein, der zuständigen Aufsichtsbehörde eine hinreichende Begründung für diese Entscheidung vorzulegen.

Or. en

Änderungsantrag 751
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge im Einklang mit Unterabsatz 1 die Möglichkeit der Aussetzung der Geschäftsbeziehung vorsehen, es sei denn, es handelt sich um Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich verpflichtet sind.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 752
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge im Einklang mit Unterabsatz 1 die Möglichkeit der Aussetzung der Geschäftsbeziehung vorsehen, es sei denn, es handelt sich um Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich verpflichtet sind.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge im Einklang mit Unterabsatz 1 die Möglichkeit der ***vorübergehenden*** Aussetzung ***oder der Beendigung*** der Geschäftsbeziehung vorsehen, es sei denn, es handelt sich um Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich verpflichtet sind.

Or. en

Änderungsantrag 753
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Raphaël Glucksmann, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge im Einklang mit Unterabsatz 1 die Möglichkeit der Aussetzung der Geschäftsbeziehung vorsehen, es sei denn, es handelt sich um Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich verpflichtet sind.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die ihrem Recht unterliegenden Verträge im Einklang mit Unterabsatz 1 die Möglichkeit der Aussetzung ***oder Beendigung*** der Geschäftsbeziehung vorsehen, es sei denn, es handelt sich um Verträge, zu deren Abschluss die Parteien gesetzlich verpflichtet sind.

Or. en

Änderungsantrag 754
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Entscheidet das Unternehmen, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, so ergreift es Maßnahmen, um die Auswirkungen der Aussetzung zu verhindern, zu mindern oder abzustellen, informiert den betroffenen Geschäftspartner in angemessener Weise und überprüft diese Entscheidung fortlaufend.	Entscheidet das Unternehmen, die Geschäftsbeziehung ***vorübergehend*** auszusetzen ***oder zu beenden***, so ergreift es Maßnahmen, um die Auswirkungen der Aussetzung ***oder Beendigung*** zu verhindern, zu mindern oder abzustellen, informiert den betroffenen Geschäftspartner in angemessener Weise und überprüft diese Entscheidung fortlaufend. ***Im Falle einer Aussetzung legt das Unternehmen ein klar definiertes und angemessenes Enddatum fest, das die Tragfähigkeit des Geschäftspartners nicht gefährdet.***

Or. en

Änderungsantrag 755
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Entscheidet das Unternehmen, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, so ergreift es Maßnahmen, um die Auswirkungen der Aussetzung zu verhindern, zu mindern oder abzustellen***,*** ***informiert den betroffenen Geschäftspartner in angemessener Weise und überprüft diese Entscheidung fortlaufend***.	Entscheidet das Unternehmen, die Geschäftsbeziehung ***freiwillig*** auszusetzen, so ergreift es Maßnahmen, um die Auswirkungen der Aussetzung zu verhindern, zu mindern oder abzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 756
Angelika Winzig, Lukas Mandl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Entscheidet das Unternehmen, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, so ergreift es Maßnahmen, um die Auswirkungen der Aussetzung zu verhindern, zu mindern oder abzustellen, informiert den betroffenen Geschäftspartner in angemessener Weise und überprüft diese Entscheidung ***fortlaufend***.	Entscheidet das Unternehmen, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, so ergreift es Maßnahmen, um die Auswirkungen der Aussetzung zu verhindern, zu mindern oder abzustellen, informiert den betroffenen Geschäftspartner in angemessener Weise und überprüft diese Entscheidung ***spätestens vor Wiederaufnahme der Geschäftsbeziehung***.

Or. de

Begründung

Die Änderung ersetzt die unbestimmte Pflicht zur fortlaufenden Kontrolle durch eine klar definierte, anlassbezogene Überprüfungspflicht. Dies erhöht die Rechtssicherheit und ermöglicht eine verhältnismäßige Umsetzung der Anforderungen. Unternehmen sollen die Entscheidung zur Aussetzung vor einer möglichen Wiederaufnahme sachgerecht überprüfen, ohne zu einer dauerhaften und bürokratisch aufwändigen Überwachung verpflichtet zu sein.

Änderungsantrag 757
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Raphaël Glucksmann, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Entscheidet das Unternehmen, die Geschäftsbeziehung auszusetzen, so ergreift es Maßnahmen, um die Auswirkungen der Aussetzung zu verhindern, zu mindern oder abzustellen, informiert den betroffenen Geschäftspartner in angemessener Weise und überprüft diese Entscheidung fortlaufend.	Entscheidet das Unternehmen, die Geschäftsbeziehung auszusetzen ***oder zu beenden***, so ergreift es Maßnahmen, um die Auswirkungen der Aussetzung ***oder Beendigung*** zu verhindern, zu mindern oder abzustellen, informiert den betroffenen Geschäftspartner in angemessener Weise und überprüft diese Entscheidung fortlaufend.

Or. en

Änderungsantrag 758
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Entscheidet das Unternehmen im Einklang mit dem vorliegenden Artikel, die Geschäftsbeziehung nicht auszusetzen, so überwacht es die potenziellen negativen Auswirkungen und überprüft regelmäßig seine Entscheidung und ob weitere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 759
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Entscheidet das Unternehmen im Einklang mit dem vorliegenden Artikel, die Geschäftsbeziehung nicht auszusetzen, so überwacht es die ***potenziellen*** negativen Auswirkungen und überprüft regelmäßig seine Entscheidung und ob weitere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen.“	Entscheidet das Unternehmen im Einklang mit dem vorliegenden Artikel, die Geschäftsbeziehung nicht ***vorübergehend*** auszusetzen ***oder zu beenden***, so überwacht es die ***tatsächlichen*** negativen Auswirkungen und überprüft regelmäßig seine Entscheidung und ob weitere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen.“

Or. en

Änderungsantrag 760
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Raphaël Glucksmann, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Entscheidet das Unternehmen im Einklang mit dem vorliegenden Artikel, die Geschäftsbeziehung nicht auszusetzen, so überwacht es die ***potenziellen*** negativen Auswirkungen und überprüft regelmäßig seine Entscheidung und ob weitere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen.“	Entscheidet das Unternehmen im Einklang mit dem vorliegenden Artikel, die Geschäftsbeziehung nicht auszusetzen ***bzw. nicht zu beenden***, so überwacht es die ***tatsächlichen*** negativen Auswirkungen und überprüft regelmäßig seine Entscheidung und ob weitere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Or. en

Änderungsantrag 761
Angelika Winzig, Lukas Mandl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 11 – Absatz 7 – Unterabsatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Entscheidet das Unternehmen im Einklang mit dem vorliegenden Artikel, die Geschäftsbeziehung nicht auszusetzen, so überwacht es die ***potenziellen*** negativen Auswirkungen und überprüft ***regelmäßig*** seine Entscheidung und ob weitere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen.	Entscheidet das Unternehmen im Einklang mit dem vorliegenden Artikel, die Geschäftsbeziehung nicht auszusetzen, so überwacht es die negativen Auswirkungen und überprüft seine Entscheidung und ob weitere geeignete Maßnahmen zur Verfügung stehen.

Or. de

Änderungsantrag 762
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)

Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 12 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	6a. Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen Abhilfe leistet, wenn es eine tatsächliche negative Auswirkung allein oder gemeinsam mit anderen verursacht hat.	**„**Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen Abhilfe leistet, wenn es eine tatsächliche negative Auswirkung allein oder gemeinsam mit anderen verursacht hat. ***Unternehmen können nicht dafür verantwortlich gemacht werden, dass sie keine Daten von Geschäftspartnern erhalten, die nicht meldepflichtig sind.“***

Or. en

Änderungsantrag 763
Angelika Winzig, Lukas Mandl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 12 – Absatz 2a – 2b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	6a. „In Artikel 12 werden folgende Absätze hinzugefügt:
	„Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Unternehmen ihre Verpflichtungen gemäß diesem Artikel auch durch Beteiligung an einem kollektiven Abhilfeinstrument (Fonds) erfüllen können. Ein solcher Fonds kann auf regionaler, sektoraler oder risikobasierter Grundlage organisiert sein und dient der gemeinsamen Finanzierung, Umsetzung und Dokumentation von Maßnahmen zur Wiedergutmachung tatsächlicher negativer Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt in globalen

Lieferketten. Die Beteiligung an einem Fonds ersetzt die Pflicht zur individuellen Durchführung und Nachweiserbringung von Maßnahmen nach Absatz 1, sofern der Fonds nach objektiven Kriterien wirksam, zweckgebunden und transparent eingesetzt wird.

Zur Unterstützung der risikobasierten Sorgfaltspflicht erstellt die Kommission eine EU-Risikolagekarte, die branchenspezifisch und georegional strukturiert ist. Diese interaktive Übersicht enthält indikative Hotspots mit signifikanten menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken auf Basis valider externer Datenquellen, Monitoringberichte und internationaler Bewertungen. Unternehmen können ihre Risikoanalyse gemäß Artikel 6 und ihre Priorisierung von Abhilfemaßnahmen gemäß diesem Artikel auf Grundlage der als signifikant ausgewiesenen Risikofelder dieser Karte ausrichten. Die Kommission stellt hierfür ein digitales Filter- und Analysetool bereit, das nach Region, Branche und Risikokategorie differenziert.“

Or. de

Begründung

Die Möglichkeit zur Beteiligung an kollektiven Abhilfeinstrumenten entlastet Unternehmen, bei der Einzelnachweispflicht. Gleichzeitig wird die Wirksamkeit durch gebündelte Maßnahmen erhöht, sofern der Fonds transparent, zweckgebunden und wirksam eingesetzt wird. Eine zentrale, datengestützte EU-Risikolagekarte erhöht die Orientierungssicherheit für Unternehmen und sorgt für einheitliche Standards bei der Risikoanalyse. Sie unterstützt eine risikobasierte Umsetzung der Sorgfaltspflichten und reduziert Ermessensspielräume sowie Bürokratieaufwand.

Änderungsantrag 764
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. Artikel 13 ***Absatz 3 wird wie folgt geändert:***	7. Artikel 13 ***wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:***
	Artikel 13 Einbeziehung der Interessenträger
	(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen die Interessenträger wirksam und sinnvoll einbeziehen, wenn sie ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nachkommen. Die Unternehmen sind verpflichtet, Folgendes sicherzustellen:
	a) Die Einbeziehung von Interessenträgern umfasst die Bereiche Information, Konsultation und Beteiligung und erfolgt während des gesamten Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht in strukturierter und regelmäßiger Weise.
	b) Den Interessenträgern werden umfassende und aussagekräftige Informationen zur Verfügung gestellt.
	c) Es werden wirksame und geeignete Rahmen, Maßnahmen und Instrumente zur Einbeziehung von Interessenträgern eingerichtet, was Folgendes umfasst (nicht erschöpfende Aufzählung):
	i) Festlegung von vernünftigen und angemessenen Zeitplänen;
	ii) Identifizierung und Beseitigung potenzieller Hindernisse für die Einbeziehung von Interessenträgern;
	iii) angemessenen Schutz von Interessenträgern vor dem Risiko von Vergeltungsmaßnahmen;

iv) Einrichtung eines Aktionsplans zur proaktiven Einbeziehung von marginalisierten und schutzbedürftigen Interessenträgern.

d) auf Ad-hoc-Basis und proaktiv erfolgt die Einbeziehung von Interessenträgern, wenn sich signifikante Veränderungen in der Geschäftstätigkeit, in den Aktivitäten oder im betrieblichen Umfeld ergeben; und

e) ein geschlechtergerechter und kulturell sensibler Ansatz wird jederzeit gewährleistet.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen, in Fällen, in denen bestimmte Interessenträger verlangen, in den Kreis der gemäß Absatz ***1 einbezogenen Interessenträger aufgenommen zu werden, diese Anfragen prüfen und beantworten, wobei im Falle einer Ablehnung eine detaillierte Begründung zu geben ist.***

(3) Die Einbeziehung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmervertretern erfolgt unbeschadet der Richtlinien 2002/14/EG und 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie unbeschadet der Richtlinie 2001/86/EG des Rates.

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen die Interessenträger wirksam und sinnvoll einbeziehen, wenn sie ihren Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nachkommen. Die Unternehmen sind verpflichtet, Folgendes sicherzustellen:

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Unternehmen, in Fällen, in denen bestimmte Interessenträger verlangen, in den Kreis der gemäß Absatz 1 einbezogenen Interessenträger aufgenommen zu werden, diese Anfragen prüfen und beantworten, wobei im Falle

einer Ablehnung eine detaillierte Begründung zu geben ist.

(3) Die Einbeziehung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmervertretern erfolgt unbeschadet der Richtlinien 2002/14/EG und 2009/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie unbeschadet der Richtlinie 2001/86/EG des Rates.

Or. en

Änderungsantrag 765
Michał Wawrykiewicz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 13 – Absatz 3

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	7. Artikel 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
Die Konsultation der Interessenträger erfolgt ***in folgenden Schritten im Rahmen des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht:***	„Die Konsultation der Interessenträger erfolgt***, wenn die erforderlichen Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen erhoben werden, um negative Auswirkungen gemäß den Artikeln 8 und 9 zu ermitteln, zu bewerten und nach ihrer Priorität zu ordnen. “***
a) Sammlung der erforderlichen Informationen über tatsächliche oder potenzielle negative Auswirkungen, um negative Auswirkungen gemäß den Artikeln 8 und 9 zu ermitteln, zu bewerten und zu priorisieren***;***	
b) Entwicklung von Präventions- und Korrekturmaßnahmenplänen gemäß Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 11 Absatz 3 und Entwicklung verstärkter	

Präventions- und Korrekturmaßnahmenpläne gemäß Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 7;

c) Entscheidung, eine Geschäftsbeziehung gemäß Artikel 10 Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 7 zu beenden oder auszusetzen;

d) Annahme geeigneter Abhilfemaßnahmen für negative Auswirkungen gemäß Artikel 12;

e) gegebenenfalls die Entwicklung qualitativer und quantitativer Indikatoren für die gemäß Artikel 15 erforderliche Überwachung. ***“***

Or. en

Änderungsantrag 766
Michał Wawrykiewicz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 7 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 13 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Der einleitende Teil erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„Die Konsultation relevanter Interessenträger erfolgt in folgenden Schritten im Rahmen des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht: “	

Or. en

Änderungsantrag 767
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 7 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 13 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die Konsultation ***relevanter*** Interessenträger erfolgt in folgenden Schritten im Rahmen des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht:“	„Die Konsultation ***potenziell betroffener Gruppen und sonstiger*** Interessenträger, erfolgt in folgenden Schritten im Rahmen des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht:“

Or. en

Änderungsantrag 768
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 13 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die Konsultation ***relevanter*** Interessenträger erfolgt in folgenden Schritten im Rahmen des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht:“	„Die Konsultation ***der*** Interessenträger erfolgt in folgenden Schritten im Rahmen des Verfahrens zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht:“

Or. fr

Begründung

Die Definition des Begriffs „Interessenträger“ in Artikel 3 Buchstabe n wurde bereits eingeschränkt, um die Kategorien von Interessenträgern, die konsultiert werden müssen, zu begrenzen. Die Hinzufügung eines weiteren Kriteriums wäre zu restriktiv. Dies würde den Unternehmen auch die Möglichkeit geben, zu entscheiden, mit welchen Interessenträgern sie zusammenarbeiten möchten, anstatt die Unternehmen dazu zu verpflichten, mit den Interessenträgern auf der Grundlage ihrer tatsächlichen Rolle und Position zusammenzuarbeiten.

Änderungsantrag 769
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstaben c und e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Buchstaben c und e werden gestrichen.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Die Konsultation der Interessenträger sollte auch während der Ausarbeitung von Indikatoren für die Überwachung negativer Auswirkungen und während der Beendigung einer Geschäftsbeziehung stattfinden.

Änderungsantrag 770
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Raphaël Glucksmann, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstaben c und e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Buchstaben c und e werden gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 771
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstaben c und e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Buchstaben c und e werden gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 772
Michał Wawrykiewicz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstaben c und e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Buchstaben c und e werden gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 773
Angelika Winzig, Lukas Mandl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 13 – Absatz 3 – Buchstaben c, d und e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Die Buchstaben c und e werden gestrichen.	b) Die Buchstaben c***, d*** und e werden gestrichen.

Or. de

Begründung

Wenn eine Konsultation relevanter Interessenträger weder bei der Entscheidung über das Aussetzen oder Beenden einer Geschäftsbeziehung (lit. c) noch bei der Entwicklung von Überwachungsindikatoren (lit. e) vorgesehen ist, erscheint sie auch im Zusammenhang mit der Annahme geeigneter Abhilfemaßnahmen (lit. d) nicht erforderlich. Eine einheitliche Handhabung fördert Rechtssicherheit und reduziert unnötigen Verwaltungsaufwand.

Änderungsantrag 774
Angelika Winzig, Lukas Mandl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 13 – Absatz 7a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a. In Artikel 13 wird folgender Absatz eingefügt:
	„(7a) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen vorsehen, um eine Koordinierung und Bündelung der Stakeholder-Beteiligung zu fördern, insbesondere durch die Schaffung oder Anerkennung von vertretungsberechtigten Zusammenschlüssen betroffener Personen, Arbeitnehmervertretungen, Nichtregierungsorganisationen oder anderer relevanter Gruppen. Die Nutzung eines einheitlichen Stakeholder-Forums gilt als gleichwertige Erfüllung der Pflicht zur angemessenen Einbindung, sofern dieses Forum unter Beachtung der Grundsätze der Repräsentativität, Transparenz und Partizipation arbeitet.“

Or. de

Begründung

Die Änderung ermöglicht eine praktikable und koordinierte Umsetzung der Stakeholder-Beteiligung. Durch gebündelte Foren und anerkannte Zusammenschlüsse wird die Einbindung effizienter, rechtssicherer und weniger ressourcenintensiv. Repräsentativität,

Transparenz und Partizipation bleiben gewahrt.

Änderungsantrag 775
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 14 – Absatz 2

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	7a. Artikel 14 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beschwerden eingereicht werden können von	**„**Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Beschwerden eingereicht werden können von natürlichen oder juristischen Personen, die ***von negativen Auswirkungen*** betroffen sind ***oder von*** Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die in der betreffenden Aktivitätskette tätige natürliche Personen vertreten**.“**
a) natürlichen oder juristischen Personen, die betroffen sind ***oder berechtigten Grund zu der Annahme haben, dass sie von negativen Auswirkungen betroffen sein könnten, sowie den rechtmäßigen Vertretern dieser Personen, die in ihrem Namen handeln, wie etwa Organisationen der Zivilgesellschaft und Menschenrechtsverteidiger,***	
b) Gewerkschaften und anderen Arbeitnehmervertretern, die in der betreffenden Aktivitätskette tätige natürliche Personen vertreten***, und***	
c) Organisationen der Zivilgesellschaft, die in verwandten Bereichen tätig sind und über Erfahrung in diesen Bereichen verfügen, wenn negative Auswirkungen auf die Umwelt Gegenstand der Beschwerde sind.	

Or. en

Änderungsantrag 776
Angelika Winzig, Lukas Mandl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 7 b (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 14 – Absatz 7a – 7e (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7b. in Artikel 14 werden folgende neue Absätze eingefügt:
	„Hat ein Unternehmen über einen Zeitraum von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Berichtsjahren keine substanzielle Beschwerde erhalten, so wird vermutet, dass das Unternehmen seinen Verpflichtungen aus dieser Richtlinie ordnungsgemäß nachgekommen ist, sofern keine gegenteiligen Tatsachen oder Erkenntnisse vorliegen. Diese widerlegbare Vermutung bleibt durch offensichtlich unbegründete oder sachlich unzutreffende Beschwerden unberührt.
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmen berechtigt sind, die Einrichtung und Durchführung des Beschwerdemechanismus ganz oder teilweise an unabhängige Dritte auszulagern, sofern dadurch die Anforderungen an Transparenz, Unparteilichkeit und Zugänglichkeit gemäß dieser Richtlinie gewährleistet bleiben.
	Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass Unternehmen eingehende Beschwerden im Rahmen eines risikobasierten Verfahrens nach Relevanz und Einflussbereich priorisieren können. Beschwerden, die keinen Bezug zu zentralen menschenrechtlichen oder

umweltbezogenen Anliegen aufweisen, können zurückgestellt oder in aggregierter Form behandelt werden.

Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass Unternehmen zur Kategorisierung, Priorisierung und Analyse von Beschwerden automatisierte Verfahren einschließlich KI-gestützter Systeme einsetzen dürfen, sofern diese nachvollziehbar dokumentiert, diskriminierungsfrei und im Einklang mit geltendem Unionsrecht ausgestaltet sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Zugang zum Beschwerdemechanismus für betroffene Personen und Stakeholder einfach und barrierefrei gestaltet ist. Insbesondere kann die Einreichung auch über digitale Schnittstellen wie Webformulare, mobile Anwendungen oder QR-Codes ermöglicht werden.'

Or. de

Begründung

Die Vorschläge stärken Praxistauglichkeit und Effizienz der Beschwerdemechanismen, ohne deren Schutzwirkung zu schmälern. Eine widerlegbare Vermutung schafft Rechtssicherheit. Outsourcing, Digitalisierung und Priorisierung ermöglichen eine ressourcenschonende Umsetzung. Gleichzeitig bleibt der Zugang für Betroffene gewährleistet und menschenrechtliche sowie umweltbezogene Anliegen bleiben geschützt.

Änderungsantrag 777
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 15 – Satz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Artikel 15 Satz 2 erhält folgende	***entfällt***

Fassung:

„Diese Bewertungen stützen sich, sofern angemessen, auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle fünf Jahre und immer dann durchgeführt, wenn die begründete Annahme besteht, dass die Maßnahmen nicht mehr ausreichen oder wirken oder dass neue Risiken des Eintretens dieser negativen Auswirkungen entstehen können.“ “

Or. en

Änderungsantrag 778
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Raphaël Glucksmann, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 15

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
8. Artikel 15 Satz 2 erhält folgende Fassung:	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 779
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Raphaël Glucksmann, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8

Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 15

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	8. Artikel 15 erhält folgende Fassung:
Artikel 15	Artikel 15
Überwachung	Überwachung
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, ***dass die Unternehmen regelmäßig Bewertungen ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und*** Maßnahmen ***sowie jener ihrer Tochterunternehmen und — sofern sie mit den Aktivitätsketten des Unternehmens in Verbindung stehen — jener ihrer Geschäftspartner durchführen, um die Umsetzung zu bewerten und die Angemessenheit und Wirksamkeit der Ermittlung, Verhinderung, Minderung, Abstellung und Minimierung des Ausmaßes der negativen Auswirkungen zu überwachen. Diese Bewertungen stützen sich***, sofern angemessen, ***auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden*** unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung***, mindestens jedoch alle 12 Monate, durchgeführt; sie werden auch dann durchgeführt, wenn die begründete Annahme besteht, dass neue Risiken des Eintretens dieser negativen Auswirkungen entstehen können. Sofern angemessen, werden die Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht, die ermittelten negativen Auswirkungen und die daraus abgeleiteten geeigneten Maßnahmen nach Maßgabe der Ergebnisse dieser Bewertungen und unter gebührender Berücksichtigung einschlägiger Informationen von Interessenträgern aktualisiert.***	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, ***dass die Unternehmen die ermittelten nachteiligen Auswirkungen und die geeigneten*** Maßnahmen ***nach dieser Richtlinie überwachen und bewerten sowie***, sofern angemessen, ***ihre Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht fortlaufend und*** unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung ***im Einklang mit qualitativen und quantitativen Indikatoren und unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Informationen der Interessenträger aktualisieren***.

Or. en

Änderungsantrag 780
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 15 – Satz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Bewertungen stützen sich, sofern angemessen, auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle ***fünf*** Jahre und immer dann durchgeführt, wenn die begründete Annahme besteht, dass die Maßnahmen nicht mehr ausreichen oder wirken oder dass neue Risiken des Eintretens dieser negativen Auswirkungen entstehen können.	Diese Bewertungen stützen sich, sofern angemessen, auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle ***zwei*** Jahre und immer dann durchgeführt, wenn die begründete Annahme besteht, dass die Maßnahmen nicht mehr ausreichen oder wirken oder dass neue Risiken des Eintretens dieser negativen Auswirkungen entstehen können. ***Erwirbt ein Unternehmen, das unter diese Richtlinie fällt, ein Unternehmen, das nicht in deren Anwendungsbereich fällt, hat es zwei Jahre Zeit, um die Prozesse des erworbenen Unternehmens in seine eigene Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu integrieren.***“

Or. en

Begründung

Wenn ein Unternehmen, das in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, ein Unternehmen erwirbt, das nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, sollte es zwei Jahre Zeit haben, um die Prozesse des erworbenen Unternehmens zu integrieren, das nie eine Sorgfaltspflicht gemäß seiner eigenen Strategie zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht zu erfüllen hatte.

Änderungsantrag 781
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 15 – Satz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Diese Bewertungen stützen sich, sofern angemessen, auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle ***fünf Jahre*** und immer dann durchgeführt, wenn die begründete Annahme besteht, dass ***die Maßnahmen nicht mehr ausreichen oder wirken oder dass*** neue Risiken des Eintretens dieser negativen Auswirkungen entstehen können.“	„Diese Bewertungen stützen sich, sofern angemessen, auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle ***zwölf Monate*** und immer dann durchgeführt, wenn die begründete Annahme besteht, dass neue Risiken des Eintretens dieser negativen Auswirkungen entstehen können.“

Or. fr

Begründung

Gemäß internationalen Standards ist das Due-Diligence-Verfahren ein laufendes, wiederkehrendes Prozedere. Eine Begrenzung der Überwachung auf fünf Jahre würde sich auf den wiederkehrenden Charakter der Pflicht auswirken, während eine jährliche Überprüfung eher den internationalen Standards und Berichterstattungszyklen entspräche. Daher wird der in der letzten Wahlperiode angenommene ursprüngliche Text wieder eingesetzt.

Änderungsantrag 782
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 15 – Satz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Bewertungen ***stützen sich***, sofern angemessen, auf qualitative und quantitative Indikatoren und ***werden*** unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung, mindestens jedoch	***Es wird empfohlen,*** diese Bewertungen, sofern angemessen, auf qualitative und quantitative Indikatoren ***zu stützen*** und unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung, mindestens jedoch

alle fünf Jahre und immer dann ***durchgeführt***, wenn die begründete Annahme besteht, dass die Maßnahmen nicht mehr ausreichen oder wirken oder dass neue Risiken des Eintretens dieser negativen Auswirkungen entstehen können.	alle fünf Jahre und immer dann ***durchzuführen***, wenn die begründete Annahme besteht, dass die Maßnahmen nicht mehr ausreichen oder wirken oder dass neue Risiken des Eintretens dieser negativen Auswirkungen entstehen können***, durchzuführen***.

Or. en

Änderungsantrag 783
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 15 – Satz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Bewertungen stützen sich, sofern angemessen, auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle ***fünf*** Jahre und immer dann durchgeführt, wenn die begründete Annahme besteht, dass die Maßnahmen nicht mehr ausreichen oder wirken oder dass neue Risiken des Eintretens dieser negativen Auswirkungen entstehen können.	Diese Bewertungen stützen sich, sofern angemessen, auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle ***zehn*** Jahre und immer dann durchgeführt, wenn die begründete Annahme besteht, dass die Maßnahmen nicht mehr ausreichen oder wirken oder dass neue Risiken des Eintretens dieser negativen Auswirkungen entstehen können.

Or. en

Änderungsantrag 784
Adrián Vázquez Lázara, Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 15 – Satz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Bewertungen stützen sich, sofern angemessen, auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle ***fünf*** Jahre und immer dann durchgeführt, wenn die begründete Annahme besteht, dass die Maßnahmen nicht mehr ausreichen oder wirken oder dass neue Risiken des Eintretens dieser negativen Auswirkungen entstehen können.**“**	Diese Bewertungen stützen sich, sofern angemessen, auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle ***zehn*** Jahre und immer dann durchgeführt, wenn die begründete Annahme besteht, dass die Maßnahmen nicht mehr ausreichen oder wirken oder dass neue Risiken des Eintretens dieser negativen Auswirkungen entstehen können.

Or. en

Begründung

Die Verlängerung des Mindestintervalls auf zehn Jahre spiegelt die Notwendigkeit eines ausgewogenen und verhältnismäßigen Ansatzes wider. Sie verringert unnötigen Verwaltungsaufwand, wenn die Risiken im Laufe der Zeit stabil bleiben, und hält gleichzeitig die Verpflichtung zum sofortigen Handeln aufrecht, wenn wesentliche Änderungen eintreten oder neue Risiken entstehen. Dies gewährleistet sowohl Rechtssicherheit als auch eine effiziente Ressourcenverteilung.

Änderungsantrag 785
Angelika Winzig, Lukas Mandl, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 15 – Satz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Bewertungen stützen sich, sofern angemessen, auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle ***fünf*** Jahre und immer dann durchgeführt, wenn ***die begründete Annahme besteht***, dass die Maßnahmen nicht mehr ausreichen oder wirken oder	Diese Bewertungen stützen sich, sofern angemessen, auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle ***sechs*** Jahre und immer dann durchgeführt, wenn ***ein Nachweis vorliegt***, dass die Maßnahmen nicht mehr ausreichen oder wirken oder dass neue

dass neue Risiken des Eintretens dieser negativen Auswirkungen entstehen können.	Risiken des Eintretens dieser negativen Auswirkungen entstehen können.

Or. de

Begründung

Die Änderung erhöht die Rechtssicherheit und reduziert den administrativen Aufwand für Unternehmen. Die Verlängerung des Prüfintervalls von fünf auf sechs Jahre bringt eine bessere Abstimmung mit unternehmensinternen Planungszyklen und ist praktikabler. Die Ersetzung der „begründeten Annahme“ durch einen konkreten „Nachweis“ stellt klar, dass eine bloße Vermutung keine neue Bewertungspflicht auslöst. Dadurch wird der risikobasierte Ansatz gestärkt und unverhältnismäßiger Bürokratie vorgebeugt.

Änderungsantrag 786
Angelika Niebler, Christian Doleschal, Stefan Köhler, Markus Ferber, Andrea Wechsler, Andreas Schwab, Christine Schneider, Ralf Seekatz, David McAllister, Oliver Schenk, Daniel Caspary, Norbert Lins, Sabine Verheyen, Christian Ehler, Isabelle Le Callennec, Laurent Castillo, François-Xavier Bellamy, Christophe Gomart, Lukas Mandl, Céline Imart, Verena Mertens, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 15 – Satz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Diese Bewertungen stützen sich, sofern angemessen, auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle ***fünf*** Jahre und immer dann durchgeführt, wenn ***die begründete Annahme besteht***, dass die Maßnahmen nicht mehr ausreichen oder wirken oder dass neue Risiken des Eintretens dieser negativen Auswirkungen entstehen können.	**„**Diese Bewertungen stützen sich, sofern angemessen, auf qualitative und quantitative Indikatoren und werden unverzüglich nach Eintreten einer wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle ***sechs*** Jahre und immer dann durchgeführt, wenn ***ein Nachweis vorliegt***, dass die Maßnahmen nicht mehr ausreichen oder wirken oder dass neue Risiken des Eintretens dieser negativen Auswirkungen entstehen können.**“**

Or. en

Änderungsantrag 787
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	8a. Artikel 16 wird gestrichen.

Or. en

Begründung

Das Ziel besteht darin, Überschneidungen mit den CSRD-Berichtspflichten zu vermeiden, um den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu reduzieren.

Änderungsantrag 788
Javier Zarzalejos, Miriam Lexmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 19 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	8a. Artikel 19 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Die Kommission gibt in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Arbeitsagentur und erforderlichenfalls mit internationalen Organisationen und anderen Gremien, die über Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht verfügen, Leitlinien – einschließlich allgemeiner Leitlinien und Leitlinien für bestimmte Branchen oder in Bezug auf spezifische negative Auswirkungen – heraus, um die	**„**Die Kommission gibt in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Arbeitsagentur und erforderlichenfalls mit internationalen Organisationen und anderen Gremien, die über Fachwissen im Bereich der Sorgfaltspflicht verfügen, Leitlinien – einschließlich allgemeiner Leitlinien und Leitlinien für bestimmte Branchen oder in Bezug auf spezifische negative Auswirkungen ***oder bestimmte***

Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten oder die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bewertung, wie Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten erfüllen, in der Praxis zu unterstützen und um die Interessenträger zu unterstützen.	***geografische Risikogebiete*** – heraus, um die Unternehmen bei der Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten oder die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Bewertung, wie Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten erfüllen, in der Praxis zu unterstützen und um die Interessenträger zu unterstützen.**“**

Or. en

Änderungsantrag 789
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Absatz 2 ***Buchstabe a*** genannten Leitlinien werden bis zum 26. Juli 2026, die in Absatz 2 Buchstaben d und e genannten Leitlinien bis zum 26. Januar 2027 und die in Absatz 2 Buchstaben b, ***f und g*** genannten Leitlinien bis zum 26. Juli 2027 zur Verfügung gestellt.“	(3) Die in Absatz 2 ***Buchstaben a und c*** genannten Leitlinien***, soweit sich die Leitlinien auf die in Anhang I Abschnitte A bis H, K und L der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführten Sektoren beziehen,*** werden bis zum 26. Juli 2026, die in Absatz 2 Buchstaben d und e genannten Leitlinien bis zum 26. Januar 2027 und die Leitlinien gemäß Absatz 2 Buchstaben b***, c für andere relevante Sektoren, f, g und h*** bis zum26. Juli 2027 zur Verfügung gestellt.**“**

Or. en

Änderungsantrag 790
Michał Wawrykiewicz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 9

Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Leitlinien werden bis zum 26. Juli 2026***, die in Absatz 2 Buchstaben d und e genannten Leitlinien bis zum 26. Januar 2027 und die in Absatz 2 Buchstaben b, f und g genannten Leitlinien bis zum 26. Juli 2027*** zur Verfügung gestellt.“	(3) Die in Absatz 2 Buchstabe a genannten Leitlinien werden bis zum 26. Juli 2026 zur Verfügung gestellt.“

Or. en

Begründung

Die Verfügbarkeit aller Leitlinien muss unbedingt beschleunigt werden, um die Bestimmungen und ihre Umsetzung zu präzisieren.

Änderungsantrag 791
Axel Voss, Radan Kanev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 9
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 19 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die in Absatz 2 ***Buchstabe a*** genannten Leitlinien werden bis zum 26. Juli ***2026, die in Absatz 2 Buchstaben d und e genannten Leitlinien bis zum 26. Januar 2027 und die in Absatz 2 Buchstaben b, f und g genannten Leitlinien bis zum 26. Juli*** 2027 zur Verfügung gestellt***.***“	(3) Die in Absatz 2 genannten Leitlinien werden bis zum 26. Juli ***2027*** zur Verfügung gestellt; ***Sollten die Leitlinien bis zum 26. Juli 2027 nicht veröffentlicht werden, bewertet die Kommission den Geltungsbeginn und verlängert die Frist gegebenenfalls.***“

Or. en

Begründung

Leitlinien können erst erstellt werden, wenn das Gesamtpaket fertig ist. Darüber hinaus benötigen die Unternehmen alle Leitlinien gleichzeitig.

Änderungsantrag 792
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Victor Negrescu, Raphaël Glucksmann, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 21 – Absatz 2a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. In Artikel 21 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
	„(2a) Der zentrale Helpdesk richtet eine spezielle Kontaktstelle für KMU ein, bei der konkrete Informationen und Leitlinien zu ihren in dieser Richtlinie verankerten Rechten und ihrem Schutz eingeholt werden können, insbesondere in Bezug auf die Ermittlung der in Artikel 8 genannten Auswirkungen, die in Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 11 Absatz 6 genannten vertraglichen Zusicherungen und die in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe f genannten Unterstützungspflichten großer Unternehmen.“

Or. en

Änderungsantrag 793
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. Artikel 22 wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 794
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 9a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Der gesamte Artikel 22 wird gestrichen.

Or. it

Begründung

Es ist eine besonders repressive Bestimmung für Unternehmen, die die europäische Wettbewerbsfähigkeit benachteiligt.

Änderungsantrag 795
Axel Voss, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	9a. Artikel 22 wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 796
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele

Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 **erhält folgende Fassung:**	10. Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 ***wird gestrichen.***
„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Unternehmen einen Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels einschließlich Umsetzungsmaßnahmen annehmen, mit dem Ziel, dass sie alles in ihrer Macht stehende tun, um ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 C, wie im Übereinkommen von Paris festgeschrieben, sowie mit dem Ziel, Klimaneutralität zu erreichen, wie in der Verordnung (EU) 2021/1119 vorgesehen, in Einklang zu bringen, und darin ihre Klimazwischenziele und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 sowie erforderlichenfalls die Beteiligung des Unternehmens an Tätigkeiten in Verbindung mit Kohle, Öl und Gas angeben. “	

Or. en

Änderungsantrag 797
Axel Voss, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie **(EU) 2024/1760**
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. *Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1* ***erhält folgende Fassung:***	10. Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 ***wird gestrichen.***
„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Unternehmen einen Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels einschließlich Umsetzungsmaßnahmen annehmen, mit dem Ziel, dass sie alles in ihrer Macht stehende tun, um ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 C, wie im Übereinkommen von Paris festgeschrieben, sowie mit dem Ziel, Klimaneutralität zu erreichen, wie in der Verordnung (EU) 2021/1119 vorgesehen, in Einklang zu bringen, und darin ihre Klimazwischenziele und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 sowie erforderlichenfalls die Beteiligung des Unternehmens an Tätigkeiten in Verbindung mit Kohle, Öl und Gas angeben. “	

Or. en

Begründung

Gemäß dem Prinzip der Einmaligkeit sind die Pläne zur Klimawende im Rahmen der CSDDD überflüssig.

Änderungsantrag 798
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Raphaël Glucksmann, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie 2024/1760/EU
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 ***erhält folgende Fassung***:	10. Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 ***wird gestrichen.***
„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Unternehmen einen Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels einschließlich Umsetzungsmaßnahmen annehmen, mit dem Ziel, dass sie alles in ihrer Macht stehende tun, um ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 C, wie im Übereinkommen von Paris festgeschrieben, sowie mit dem Ziel, Klimaneutralität zu erreichen, wie in der Verordnung (EU) 2021/1119 vorgesehen, in Einklang zu bringen, und darin ihre Klimazwischenziele und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 sowie erforderlichenfalls die Beteiligung des Unternehmens an Tätigkeiten in Verbindung mit Kohle, Öl und Gas angeben. “	

Or. en

Änderungsantrag 799
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie 2024/1760/EU
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 ***erhält folgende Fassung:***	10. Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 1 ***wird gestrichen.***
„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Unternehmen einen Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels einschließlich Umsetzungsmaßnahmen annehmen, mit dem Ziel, dass sie alles in ihrer Macht stehende tun, um ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 C, wie im Übereinkommen von Paris festgeschrieben, sowie mit dem Ziel, Klimaneutralität zu erreichen, wie in der Verordnung (EU) 2021/1119 vorgesehen, in Einklang zu bringen, und darin ihre Klimazwischenziele und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 sowie erforderlichenfalls die Beteiligung des Unternehmens an Tätigkeiten in Verbindung mit Kohle, Öl und Gas angeben. “	

Or. en

Änderungsantrag 800
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie 2024/1760/EU
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c

und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Unternehmen einen Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels ***einschließlich Umsetzungsmaßnahmen*** annehmen, mit dem Ziel, dass ***sie alles in ihrer Macht stehende tun, um*** ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung ***auf 1,5 C***, wie im Übereinkommen von Paris festgeschrieben, sowie mit dem Ziel, Klimaneutralität zu erreichen, wie in der Verordnung (EU) 2021/1119 vorgesehen, in Einklang ***zu*** bringen, und darin ihre Klimazwischenziele und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 sowie erforderlichenfalls die Beteiligung des Unternehmens an Tätigkeiten in Verbindung mit Kohle, Öl und Gas angeben.“	und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Unternehmen einen Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels annehmen ***und mit allen zumutbaren Anstrengungen umsetzen***, mit dem Ziel, dass ***sie*** ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung, wie im Übereinkommen von Paris festgeschrieben, sowie mit dem Ziel, Klimaneutralität zu erreichen, wie in der Verordnung (EU) 2021/1119 vorgesehen, in Einklang bringen, und darin ihre Klimazwischenziele und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 sowie erforderlichenfalls die Beteiligung des Unternehmens an Tätigkeiten in Verbindung mit Kohle, Öl und Gas angeben. ***Alle angemessenen Anstrengungen im Zusammenhang mit diesem Artikel sind so zu verstehen, dass mehrere verhältnismäßige und angemessene Maßnahmen zur Umsetzung des Plans ergriffen werden, ohne dass alle verfügbaren Mittel vollständig ausgeschöpft werden müssen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verpflichtung der Unternehmen zur Umsetzung ihres Plans zur Minderung der Folgen des Klimawandels eine Verpflichtung zur Erreichung von Zielen und nicht eine Verpflichtung zur Erzielung bestimmter Ergebnisse ist.*** “

Or. en

Begründung

We reinsert “put into effect” so the obligation is not merely to adopt but act on the transition plan. We clarify that the putting into effect part is an obligation of means, not result and that it should be proportional and reasonable. We define “all reasonable efforts” to express the differences with the concept of “best efforts”We delete the 1.5 reference to stick to the Paris Agreement, which provides for holding the temperature increase well below 2 degrees and pursuing effort to limit the temperature increase to 1.5 thus making sure the transition plans are better aligned with the obligations stemming from the Agreement.

Änderungsantrag 801
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Raphaël Glucksmann, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Unternehmen einen Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels ***einschließlich Umsetzungsmaßnahmen*** annehmen, mit dem Ziel, dass sie alles in ihrer Macht stehende tun, um ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 C, wie im Übereinkommen von Paris festgeschrieben, sowie mit dem Ziel, Klimaneutralität zu erreichen, wie in der Verordnung (EU) 2021/1119 vorgesehen, in Einklang zu bringen, ***und darin ihre Klimazwischenziele und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 sowie erforderlichenfalls die Beteiligung des Unternehmens an Tätigkeiten in Verbindung mit Kohle, Öl und Gas angeben***.*“*	**„**Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Unternehmen einen Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels annehmen ***und umsetzen***, mit dem Ziel, dass sie alles in ihrer Macht stehende tun, um ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 C, wie im Übereinkommen von Paris festgeschrieben, sowie mit dem Ziel, Klimaneutralität zu erreichen, wie in der Verordnung (EU) 2021/1119 vorgesehen, in Einklang zu bringen***, einschließlich der Ausrichtung auf wissenschaftlich fundierte, sektorale oder sektorübergreifende Wege, Ziele und Pläne für den Übergang, die mit dem Pariser Übereinkommen im Einklang stehen.*.*“*

Or. en

Änderungsantrag 802
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Unternehmen einen Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels einschließlich Umsetzungsmaßnahmen annehmen, mit dem Ziel, dass sie alles in ihrer Macht stehende tun, um ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 C, wie im Übereinkommen von Paris festgeschrieben, sowie mit dem Ziel, Klimaneutralität zu erreichen, wie in der Verordnung (EU) 2021/1119 vorgesehen, in Einklang zu bringen, und darin ihre Klimazwischenziele und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 sowie erforderlichenfalls die Beteiligung des Unternehmens an Tätigkeiten in Verbindung mit Kohle, Öl und Gas angeben.“	„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Unternehmen einen Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels einschließlich Umsetzungsmaßnahmen annehmen ***und umsetzen***, mit dem Ziel, dass sie alles in ihrer Macht stehende tun, um ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 C, wie im Übereinkommen von Paris festgeschrieben, sowie mit dem Ziel, Klimaneutralität zu erreichen, wie in der Verordnung (EU) 2021/1119 vorgesehen, in Einklang zu bringen, und darin ihre Klimazwischenziele und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 sowie erforderlichenfalls die Beteiligung des Unternehmens an Tätigkeiten in Verbindung mit Kohle, Öl und Gas angeben.“

Or. fr

Begründung

In der Stellungnahme der EZB zur Omnibus-Verordnung wird empfohlen, „die Formulierung der entsprechenden Bestimmung in den vorgeschlagenen Änderungen der CSDDD zu präzisieren, um sicherzustellen, dass Übergangspläne in Kraft gesetzt werden“, und es wird hinzugefügt, dass „die Gefahr besteht, dass der überarbeitete Wortlaut falsch ausgelegt wird, d. h., dass Unternehmen verpflichtet sind, Übergangspläne anzunehmen, sie aber nicht umzusetzen“.

Änderungsantrag 803
Kira Marie Peter-Hansen

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 22 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Unternehmen einen Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels ***einschließlich Umsetzungsmaßnahmen annehmen***, mit dem ***Ziel, dass sie alles in ihrer Macht stehende tun, um*** ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 C, wie im Übereinkommen von Paris festgeschrieben, sowie mit dem Ziel, Klimaneutralität zu erreichen, wie in der Verordnung (EU) 2021/1119 vorgesehen, in Einklang ***zu bringen***, und darin ihre Klimazwischenziele und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 sowie erforderlichenfalls die Beteiligung des Unternehmens an Tätigkeiten in Verbindung mit Kohle, Öl und Gas angeben.“	***„***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a, b und c genannten Unternehmen einen ***umfassenden*** Plan zur Minderung der Folgen des Klimawandels ***entwickeln*** und umsetzen, mit dem ***sichergestellt werden soll, dass*** ihr Geschäftsmodell und ihre Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 C, wie im Übereinkommen von Paris festgeschrieben, sowie mit dem Ziel, Klimaneutralität zu erreichen, wie in der Verordnung (EU) 2021/1119 vorgesehen, in Einklang ***stehen***, und darin ihre Klimazwischenziele und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 sowie erforderlichenfalls die Beteiligung des Unternehmens an Tätigkeiten in Verbindung mit Kohle, Öl und Gas angeben.***“***

Or. en

Änderungsantrag 804
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Raphaël Glucksmann, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 22 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10a. Artikel 22 Absatz 2 wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 805
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 22 – Absatz 3a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10a. In Artikel 22 wird folgender Absatz 3a angefügt:
	(3a) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die variable Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung zu einem wesentlichen Teil an die Erreichung ihrer Klima- und Umweltziele, insbesondere zur Verringerung der Treibhausgasemissionen für Scope 1, 2 und 3, geknüpft wird. Die Mitglieder der Unternehmensleitung sind für die Überwachung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen verantwortlich.

Or. en

Änderungsantrag 806
Angelika Winzig, Lukas Mandl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 24 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10a. In Artikel 24 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
	„(4a) Wird ein Bericht nach Maßgabe dieser Richtlinie von einem Mutterunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat ordnungsgemäß erstellt und veröffentlicht, so wird dieser Bericht automatisch auch für alle erfassten Tochtergesellschaften dieses Unternehmens mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten als gleichwertig anerkannt. Eine gesonderte Prüfung, Genehmigung oder zusätzliche Vorlage bei den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen diese Tochtergesellschaften niedergelassen sind, ist nicht erforderlich. Die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten können die Einhaltung der Berichtspflichten im Wege der amtlichen Zusammenarbeit mit der Behörde des Sitzstaates des Mutterunternehmens prüfen.'

Or. de

Begründung

Die Ergänzung stärkt die unionsweite Kohärenz und verhindert Mehrfachanforderungen durch parallele Berichtsprüfungen in mehreren Mitgliedstaaten. Eine automatische Anerkennung fördert die Verwaltungsvereinfachung, reduziert Bürokratie und schafft Rechtssicherheit für grenzüberschreitend tätige Unternehmensgruppen. Die behördliche Zusammenarbeit bleibt dabei gewährleistet.

Änderungsantrag 807
Angelika Winzig, Lukas Mandl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10 b (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 24a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10b. Es wird folgender Artikel nach Artikel 24 eingefügt:
	„Artikel 24a – Innovationsausnahme
	(1) Unternehmen, die innovative Modelle oder Technologien zur Umsetzung der Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie entwickeln und/oder einsetzen, können bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Zuerkennung eines Teststatus (regulatorische Erprobungsumgebung) stellen.
	(2) Der Teststatus wird für einen Zeitraum von höchstens zwei Jahren gewährt, sofern das Unternehmen nachweist, dass das betreffende Modell geeignet ist, die mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele in gleichwertiger Weise zu erfüllen, insbesondere hinsichtlich Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Verlässlichkeit der erhobenen oder gemeldeten Informationen.
	(3) Wird einem Unternehmen ein Teststatus gemäß Absatz 2 gewährt, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die nationalen Umsetzungsvorschriften, die sich auf die betroffenen Verpflichtungen beziehen, für dieses Unternehmen während des Testzeitraums keine Anwendung finden. Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten unverzüglich über die Zuerkennung oder den Widerruf eines Teststatus.
	(4) Die Kommission kann den Teststatus jederzeit widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr erfüllt sind oder die gleichwertige Zielerreichung nicht mehr gewährleistet erscheint.
	(5) Die Kommission erlässt Leitlinien zur Ausgestaltung und Anwendung des

Teststatus, einschließlich Anforderungen an Nachweise, Prüfverfahren sowie Bedingungen für Verlängerung und Widerruf.

(6) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat jährlich über die Zahl, Dauer und Ergebnisse der erteilten Teststatus.“

Or. de

Begründung

Die Einführung regulatorischer Erprobungsumgebungen („Regulatory Sandboxes“) ermöglicht es Unternehmen, innovative Ansätze unter realen Bedingungen zu testen. Dadurch werden technologische Entwicklungen gefördert, ohne die Zielerreichung der Richtlinie zu gefährden. Die Umsetzungspflicht der Mitgliedstaaten stellt unionsweite Rechtsklarheit sicher.

Änderungsantrag 808
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 9 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(9a) Der gesamte Artikel 22 wird gestrichen.

Or. it

Begründung

Es ist eine besonders repressive Bestimmung für Unternehmen, die die europäische Wettbewerbsfähigkeit benachteiligt.

Änderungsantrag 809
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)

Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 25 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Artikel 25 Absatz 1 wird gestrichen:

Or. it

Begründung

Obwohl die CSRD selbst keine Verpflichtung zur Annahme eines Plans für die Klimawende enthält, verpflichtet sie die Unternehmen, erforderlichenfalls zu erklären, wenn sie nicht über einen solchen verfügen. In Anbetracht der Tatsache, dass dies erhebliche Reputationsrisiken für Unternehmen mit sich bringt, die berechtigterweise erklären, dass sie über keinen Plan verfügen, bin ich der Ansicht, dass diese Bestimmung der CSDDD gestrichen werden sollte.

Änderungsantrag 810
Michał Wawrykiewicz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 26 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	10a. Artikel 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass natürliche und juristische Personen berechtigt sind, über leicht zugängliche Kanäle vor jeder Aufsichtsbehörde begründete Bedenken geltend zu machen, ***sollten sie anhand*** objektiver Umstände ***Grund zu der Annahme haben, dass ein Unternehmen gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften verstößt***.	***„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nur natürliche und juristische Personen oder ihre ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter, deren rechtlich geschützte Interessen durch die Nichteinhaltung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften durch ein Unternehmen unmittelbar beeinträchtigt oder geschädigt wurden, berechtigt sind, begründete Bedenken über leicht zugängliche Kanäle gegenüber jeder Aufsichtsbehörde geltend zu machen. Begründete Bedenken müssen auf objektiven Umständen beruhen und von***

ausreichenden Informationen begleitet sein, um einen solchen Schaden nachzuweisen.“

Or. en

Änderungsantrag 811
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10 c (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10c) Artikel 26 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass natürliche und juristische Personen berechtigt sind, über leicht zugängliche Kanäle vor jeder Aufsichtsbehörde begründete Bedenken geltend zu machen, sollten sie anhand objektiver Umstände Grund zu der Annahme haben, dass ***ein Unternehmen*** gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften ***verstößt***.	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass natürliche und juristische Personen berechtigt sind, über leicht zugängliche Kanäle vor jeder Aufsichtsbehörde begründete Bedenken geltend zu machen, sollten sie anhand objektiver Umstände Grund zu der Annahme haben, dass ***ihre rechtlich geschützten berechtigten Interessen durch den Verstoß eines Unternehmens*** gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften***verletzt wurden***.

Or. it

Begründung

Jeder kann eine Beschwerde einreichen, und die Beschwerdeführer müssen nicht nachweisen, dass sie in einem Bezug zu der mutmaßlichen Unterlassung stehen oder dass sie einen dadurch verursachten Schaden erlitten haben, um Meldung zu erstatten. Dadurch ist der Mechanismus Missbrauch ausgesetzt, da eine beträchtliche Anzahl von Meldungen ohne Kosten für den Beschwerdeführer erstattet werden kann. Der Text sollte einen angemessenen Mechanismus vorsehen, um Beschwerden oder unbegründete Meldungen rechtzeitig herauszufiltern.

Änderungsantrag 812
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10a. Artikel 27 ***wird gestrichen.***

Or. en

Änderungsantrag 813
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	10a. Artikel 27 erhält folgende Fassung:
(1) Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, ***einschließlich Zwangsgeldern, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam,*** verhältnismäßig ***und abschreckend sein***.	Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über ***die anzuwendenden*** Sanktionen, ***die notwendig, abschreckend und*** verhältnismäßig ***sind***.
(2) Bei der Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen und bei der Festlegung ihrer Art und ihrer angemessenen Höhe ist folgenden Aspekten gebührend Rechnung zu tragen:	
a) der Art, Schwere und Dauer des	

Verstoßes und dem Schweregrad der Auswirkungen, die sich aus diesem Verstoß ergeben;

b) etwaigen getätigten Investitionen und einer gemäß den Artikeln 10 und 11 geleisteten gezielten Unterstützung;

c) etwaiger Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen, um die betreffenden Auswirkungen anzugehen;

d) gegebenenfalls dem Ausmaß der im Einklang mit Artikel 9 getroffenen Entscheidungen zur Festlegung von Prioritäten;

e) etwaigen einschlägigen früheren Verstößen des Unternehmens gegen die nach dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften, die in einer bestandskräftigen Entscheidung festgestellt wurden;

f) dem Umfang, in dem das Unternehmen Abhilfemaßnahmen hinsichtlich des betreffenden Gegenstands ergriffen hat;

g) vom Unternehmen aufgrund des Verstoßes erlangten finanziellen Vorteilen oder vermiedenen Verlusten;

h) allen sonstigen erschwerenden oder mildernden Umständen im jeweiligen Fall.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen mindestens folgende Sanktionen vor:

a) Zwangsgelder;

b) wenn ein Unternehmen einem Beschluss, mit dem ein Zwangsgeld verhängt wird, nicht innerhalb der geltenden Frist nachkommt, eine öffentliche Erklärung, in der das für den Verstoß verantwortliche Unternehmen und die Art des Verstoßes dargelegt werden.

Or. en

Änderungsantrag 814
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10 d (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 27 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10d) In Artikel 27 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	Bei der Entscheidung über die Verhängung von Sanktionen sendet die Aufsichtsbehörde dem Unternehmen eine schriftliche Warnung, die eine Beschreibung des Verstoßes und spezifische Anweisungen enthält, die das Unternehmen zur Abhilfe befolgen muss. Die Behörden verhängen Sanktionen nur bei mangelnder Einhaltung der erteilten Anweisungen.

Or. it

Begründung

Aufgrund ihrer Beschaffenheit, die Flexibilität bei der Umsetzung der Due-Diligence-Prozesse erfordert, und der Wahrscheinlichkeit, dass die meisten Situationen aufgrund der unterschiedlichen Auslegungen, die sich an bestimmte Kontexte anpassen, keinen klaren Weg darstellen, bietet die CSDDD nur einen allgemeinen Überblick darüber, was von Unternehmen erwartet wird, und enthält keine spezifischen Leitlinien. Dieser Unterschied zu Vorschriften wie Kartellrecht und DSGVO sollte bei der Sanktionsregelung berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 815
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 11

Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. Artikel 27 Absatz 4 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(4) Die Kommission gibt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien heraus, um die Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen nach Maßgabe dieses Artikels zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten dürfen in ihren nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie keine Obergrenze für Zwangsgelder festlegen, die die Aufsichtsbehörden daran hindern würde, Sanktionen im Einklang mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundsätzen und Faktoren zu verhängen.“	

Or. fr

Begründung

Die Sanktionen sollten sich auf mindestens 5 % des weltweiten Nettoumsatzes eines Unternehmens belaufen, damit die Lieferkettenrichtlinie effektiv durchgesetzt werden kann und die Unternehmen tatsächlich davon abgehalten werden, ihre Sorgfaltspflichten zu umgehen. Außerdem ist dieses Sanktionsmaß bereits niedriger als im Wettbewerbsrecht (bis zu 10 %), und wir sollten die Menschenrechte nicht als weniger wichtig betrachten als den freien Wettbewerb.

Änderungsantrag 816
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 11
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. Artikel 27 Absatz 4 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(4) Die Kommission gibt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien heraus, um die Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen nach Maßgabe dieses Artikels zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten dürfen in ihren nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie keine Obergrenze für Zwangsgelder festlegen, die die Aufsichtsbehörden daran hindern würde, Sanktionen im Einklang mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundsätzen und Faktoren zu verhängen. “	

Or. en

Änderungsantrag 817
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Raphaël Glucksmann, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 11 – Einleitung
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. ***Artikel 27 Absatz 4 erhält folgende Fassung:***	***entfällt***
„(4) Die Kommission gibt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien heraus, um die Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen nach Maßgabe dieses Artikels zu unterstützen. Die	

Mitgliedstaaten dürfen in ihren nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie keine Obergrenze für Zwangsgelder festlegen, die die Aufsichtsbehörden daran hindern würde, Sanktionen im Einklang mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundsätzen und Faktoren zu verhängen.
“

Or. en

Änderungsantrag 818
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 11
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Artikel 27 Absatz 4 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
4. Die Kommission gibt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien heraus, um die Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen nach Maßgabe dieses Artikels zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten dürfen in ihren nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie keine Obergrenze für Zwangsgelder festlegen, die die Aufsichtsbehörden daran hindern würde, Sanktionen im Einklang mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundsätzen und Faktoren zu verhängen.	

Or. it

Änderungsantrag 819
Adrián Vázquez Lázara, Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 11
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission gibt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien heraus, um die Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen nach Maßgabe dieses Artikels zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten dürfen in ihren nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie ***keine*** Obergrenze für Zwangsgelder festlegen, die die Aufsichtsbehörden daran hindern würde, Sanktionen im Einklang mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundsätzen und Faktoren zu verhängen.“	(4) Die Kommission gibt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien heraus, um die Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen nach Maßgabe dieses Artikels zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten dürfen in ihren nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie ***eine*** Obergrenze für Zwangsgelder festlegen, die die Aufsichtsbehörden daran hindern würde, Sanktionen im Einklang mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundsätzen und Faktoren zu verhängen.“

Or. en

Begründung

Um Rechtssicherheit für Unternehmen zu gewährleisten, ist es von wesentlicher Bedeutung, einen klaren Höchstbetrag für Zwangsgelder festzulegen. Dies würde eine kohärente und einheitliche Anwendung der Richtlinie gewährleisten und mögliche Streitigkeiten oder Konflikte verhindern, die sich aus der Anwendung anderer unklarer Rechtsrahmen ergeben könnten. Die Verknüpfung der Sanktionsobergrenze mit dem Nettogewinn garantiert darüber hinaus Fairness und Verhältnismäßigkeit für alle Unternehmen. Die Verwendung eines anderen Parameters, beispielsweise des weltweiten Umsatzes, hätte unverhältnismäßige Auswirkungen auf Unternehmen mit niedrigen Gewinnspannen.

Änderungsantrag 820
Lukas Mandl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 11 – Einleitung
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 27 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
11. Artikel 27 ***Absatz 4*** erhält folgende Fassung:	11. Artikel 27 erhält folgende Fassung:
(4) ***Die Kommission gibt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien heraus, um die Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen nach Maßgabe dieses Artikels zu unterstützen.*** Die Mitgliedstaaten ***dürfen in ihren nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie keine Obergrenze für Zwangsgelder festlegen, die die Aufsichtsbehörden daran hindern würde,*** Sanktionen ***im Einklang mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundsätzen und Faktoren zu verhängen***.***“***	(4) Die Mitgliedstaaten ***erlassen Vorschriften über*** Sanktionen***, die im Falle von Verstößen gegen diese Richtlinie zu verhängen sind. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein***.

Or. en

Begründung

Artikel 27 sollte auf diesen einen Satz beschränkt werden, um die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für die Festlegung von Sanktionen zu wahren. Die Mitgliedstaaten sind am besten in der Lage, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen festzulegen, die auf ihre jeweiligen Rechtssysteme zugeschnitten sind.

Änderungsantrag 821
Maravillas Abadía Jover, Adrián Vázquez Lázara

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 11 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 27 – Absätze 4a und 4b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	11a. In Artikel 27 Absatz 4 werden die folgenden Absätze eingefügt:
	Werden finanzielle Sanktionen verhängt, so erfolgt die Festsetzung im Verhältnis zum Nettogewinn des Unternehmens. Die

Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Obergrenze für solche Sanktionen 5 % des Nettogewinns, den das Unternehmen in dem Geschäftsjahr erzielt hat, das dem Jahr der Verhängung der Sanktion vorausgeht, nicht überschreitet.

Für Unternehmen, die unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b fallen, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass bei der Berechnung der finanziellen Sanktionen die konsolidierten Einnahmen des obersten Mutterunternehmens berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 822
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 11 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 27 – Absatz 4a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	11a. In Artikel 27 wird ein neuer Absatz 4a eingefügt:
	Die Kommission gibt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien heraus, um die Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen nach Maßgabe dieses Artikels zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten dürfen in ihren nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie keine Obergrenze für Zwangsgelder festlegen, die die Aufsichtsbehörden daran hindern würde, Sanktionen im Einklang mit den in den Absätzen 1 und 2 genannten Grundsätzen und Faktoren zu

verhängen.“

Or. en

Änderungsantrag 823
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Raphaël Glucksmann, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 11 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 27 – Absatz 4a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	11. In Artikel 27 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
	(4a) Die Kommission gibt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Leitlinien heraus, um die Aufsichtsbehörden bei der Festlegung der Höhe der Sanktionen nach Maßgabe dieses Artikels zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 824
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. Artikel 29 wird wie folgt geändert:	***entfällt***
a) Absatz 1 wird gestrichen.	
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	
„(2) Wird ein Unternehmen nach	

nationalem Recht für Schäden haftbar gemacht, die einer natürlichen oder juristischen Person durch die Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten im Rahmen dieser Richtlinie entstanden sind, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betreffenden Personen Anspruch auf vollständige Entschädigung haben. Die vollständige Entschädigung darf nicht zu Überkompensierung führen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Strafschadensersatz, Mehrfachentschädigung oder andere Arten von Schadensersatz handelt. “

c) Absatz 3 Buchstabe d wird gestrichen.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Unternehmen, die an Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiativen teilgenommen haben oder die unabhängige Überprüfung durch Dritte oder Vertragsklauseln in Anspruch nehmen, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, können dennoch nach nationalem Recht haftbar gemacht werden. “

e) Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens im Sinne dieses Artikels berührt nicht die zivilrechtliche Haftung ihrer Tochterunternehmen oder direkter und indirekter Geschäftspartner in der Aktivitätskette des Unternehmens. “

f) Absatz 7 wird gestrichen.

Or. en

Begründung

Die Abschaffung der unionsweiten Haftungsregelung würde zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen, was der Idee widerspricht, dass eine EU-weite Sorgfaltspflicht die nationalen Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht ersetzt.

Änderungsantrag 825
Tobiasz Bocheński, Kosma Złotowski

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. ***[...]***	12. ***Artikel 29 wird gestrichen.***

Or. en

Änderungsantrag 826
Lukas Mandl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
12. Artikel 29 wird wie folgt geändert:	12. Artikel 29 wird wie folgt geändert:
[...]	***Die zivilrechtliche Haftung, die sich aus der Anwendung dieser Richtlinie ergibt, wird durch das anwendbare nationale Recht des jeweiligen Mitgliedstaats geregelt.***

Or. en

Begründung

Um die nationale Verfahrensautonomie und Rechtstradition der Mitgliedstaaten zu wahren, sollten die Bestimmungen über die zivilrechtliche Haftung in Artikel 29 auf diesen einen Satz beschränkt werden. Die zivilrechtliche Haftung wird am besten durch nationales Recht geregelt, das bereits wirksame Rechtsbehelfe bietet und unnötige rechtliche Fragmentierung vermeidet. Dieser Ansatz steht im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und sorgt für Rechtssicherheit.

Änderungsantrag 827
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 1 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Die Haftung der Unternehmen sollte in der Richtlinie geregelt werden und nicht ausschließlich im nationalen Recht. Die Aufhebung der unionsweiten Haftungsregelung führt zu mehr Schwierigkeiten für jene, die ihre Rechte wahren wollen, und zu mehr Unsicherheit für Unternehmen, die sich an eine Reihe nationaler Rechtssysteme halten müssen.

Änderungsantrag 828
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 12 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 1 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Abschaffung der unionsweiten Haftungsregelung würde zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen, was der Idee widerspricht, dass eine EU-weite Sorgfaltspflicht die nationalen Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht ersetzt.

Änderungsantrag 829
Adrián Vázquez Lázara, Maravillas Abadía Jover

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 12 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 1 ***wird gestrichen.***	a) Absatz 1 ***erhält folgende Fassung:***
	„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen für Schaden haftbar gemacht werden kann, der einer natürlichen oder juristischen Person entstanden ist, sofern
	a) das Unternehmen es vorsätzlich oder fahrlässig versäumt hat, den Pflichten gemäß den Artikeln 10 und 11 nachzukommen, wenn die im Anhang aufgeführten Rechte, Verbote oder Pflichten dem Schutz der natürlichen oder juristischen Person dienen, und
	b) durch das Versäumnis nach Buchstabe a die nach nationalem Recht geschützten rechtlichen Interessen der natürlichen oder juristischen Person geschädigt wurden.

Or. en

Begründung

Mit dieser Änderung soll die Harmonisierung der zivilrechtlichen Haftungsvorschriften in den Mitgliedstaaten sichergestellt und eine rechtliche Fragmentierung im Binnenmarkt vermieden werden. Ein klarer und gemeinsamer Haftungsrahmen erhöht die Rechtssicherheit für Unternehmen und gewährleistet, dass Opfer wirksamen Zugang zu Rechtsbehelfen haben. Sie stärkt gleiche Wettbewerbsbedingungen, indem sie unterschiedliche nationale Ansätze verhindert, durch die die Ziele der Richtlinie untergraben werden könnten.

Änderungsantrag 830
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Raphaël Glucksmann, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 12 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 1 ***wird gestrichen.***	a) Absatz 1 ***erhält folgende Fassung:***
	„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen für Schäden, die einer natürlichen oder juristischen Person durch die Nichteinhaltung der in den Artikeln 10 und 11 festgelegten Pflichten entstehen, nach Maßgabe des nationalen Rechts haftbar gemacht werden kann.
	Ein Unternehmen kann nicht haftbar gemacht werden, wenn der Schaden nur von seinen Geschäftspartnern in seiner Aktivitätskette verursacht wurde.“

Or. en

Änderungsantrag 831
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Unterabsatz 12 – Buchstabe a
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Absatz 1 wird ***gestrichen.***	a) Absatz 1 ***erhält folgende Fassung:***
	Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Unternehmen für Schaden haftbar gemacht werden kann, der einer natürlichen oder juristischen Person dadurch entstanden ist, dass das Unternehmen die in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten nicht einhält.

Or. en

Änderungsantrag 832
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(2) Wird ein Unternehmen nach nationalem Recht für Schäden haftbar gemacht, die einer natürlichen oder juristischen Person durch die Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten im Rahmen dieser Richtlinie entstanden sind, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betreffenden Personen Anspruch auf vollständige Entschädigung haben. Die vollständige Entschädigung darf nicht zu Überkompensierung führen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Strafschadensersatz, Mehrfachentschädigung oder andere Arten von Schadensersatz handelt.“	

Or. fr

Begründung

Die Haftung der Unternehmen sollte in der Richtlinie geregelt werden und nicht ausschließlich im nationalen Recht. Die Aufhebung der unionsweiten Haftungsregelung führt zu mehr Schwierigkeiten für jene, die ihre Rechte wahren wollen, und zu mehr Unsicherheit für Unternehmen, die sich an eine Reihe nationaler Rechtssysteme halten müssen.

Änderungsantrag 833
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe b

Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(2) Wird ein Unternehmen nach nationalem Recht für Schäden haftbar gemacht, die einer natürlichen oder juristischen Person durch die Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten im Rahmen dieser Richtlinie entstanden sind, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betreffenden Personen Anspruch auf vollständige Entschädigung haben. Die vollständige Entschädigung darf nicht zu Überkompensierung führen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Strafschadensersatz, Mehrfachentschädigung oder andere Arten von Schadensersatz handelt. “	

Or. en

Begründung

Die Abschaffung der unionsweiten Haftungsregelung würde zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen, was der Idee widerspricht, dass eine EU-weite Sorgfaltspflicht die nationalen Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht ersetzt.

Änderungsantrag 834
Lukas Mandl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(2) Wird ein Unternehmen nach nationalem Recht für Schäden haftbar gemacht, die einer natürlichen oder juristischen Person durch die	

Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten im Rahmen dieser Richtlinie entstanden sind, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betreffenden Personen Anspruch auf vollständige Entschädigung haben. Die vollständige Entschädigung darf nicht zu Überkompensierung führen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Strafschadensersatz, Mehrfachentschädigung oder andere Arten von Schadensersatz handelt. "

Or. en

Änderungsantrag 835
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(2) Wird ein Unternehmen nach nationalem Recht für Schäden haftbar gemacht, die einer natürlichen oder juristischen Person durch die Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten im Rahmen dieser Richtlinie entstanden sind, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betreffenden Personen Anspruch auf vollständige Entschädigung haben. Die vollständige Entschädigung darf nicht zu Überkompensierung führen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Strafschadensersatz, Mehrfachentschädigung oder andere Arten von Schadensersatz handelt. "	

Or. en

Änderungsantrag 836
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(b) Absatz 2 ***erhält folgende Fassung***:	(b) Absatz 2 ***wird gestrichen***:
2. Wird ein Unternehmen nach nationalem Recht für Schäden haftbar gemacht, die einer natürlichen oder juristischen Person durch die Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten im Rahmen dieser Richtlinie entstanden sind, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betreffenden Personen Anspruch auf vollständige Entschädigung haben. Die vollständige Entschädigung darf nicht zu Überkompensierung führen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Strafschadensersatz, Mehrfachentschädigung oder andere Arten von Schadensersatz handelt.	

Or. it

Änderungsantrag 837
Lukas Mandl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wird ein Unternehmen nach nationalem Recht für Schäden haftbar gemacht, die einer natürlichen oder juristischen Person durch die	***entfällt***

Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten im Rahmen dieser Richtlinie entstanden sind, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betreffenden Personen Anspruch auf vollständige Entschädigung haben. Die vollständige Entschädigung darf nicht zu Überkompensierung führen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Strafschadensersatz, Mehrfachentschädigung oder andere Arten von Schadensersatz handelt.“

Or. en

Änderungsantrag 838
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wird ein Unternehmen nach nationalem Recht für Schäden haftbar gemacht, die einer natürlichen oder juristischen Person durch die Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten im Rahmen dieser Richtlinie entstanden sind, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betreffenden Personen Anspruch auf vollständige Entschädigung haben. Die vollständige Entschädigung darf nicht zu Überkompensierung führen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Strafschadensersatz, Mehrfachentschädigung oder andere Arten von Schadensersatz handelt.“	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Abschaffung der unionsweiten Haftungsregelung würde zu einer Fragmentierung des

Binnenmarkts führen, was der Idee widerspricht, dass eine EU-weite Sorgfaltspflicht die nationalen Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht ersetzt.

Änderungsantrag 839
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Raphaël Glucksmann, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe b
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Wird ein Unternehmen nach nationalem Recht für Schäden haftbar gemacht, die einer natürlichen oder juristischen Person durch die Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten im Rahmen dieser Richtlinie entstanden sind, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betreffenden Personen Anspruch auf vollständige Entschädigung haben. Die vollständige Entschädigung darf nicht zu Überkompensierung führen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Strafschadensersatz, Mehrfachentschädigung oder andere Arten von Schadensersatz handelt.“	(2) Wird ein Unternehmen nach nationalem Recht für Schäden haftbar gemacht, die einer natürlichen oder juristischen Person durch die Nichteinhaltung der Sorgfaltspflichten im Rahmen dieser Richtlinie entstanden sind, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die betreffenden Personen Anspruch auf vollständige Entschädigung ***aller Verluste*** haben***, die auf die Schäden zurückzuführen sind***. Die vollständige Entschädigung darf nicht zu Überkompensierung führen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Strafschadensersatz, Mehrfachentschädigung oder andere Arten von Schadensersatz handelt.“

Or. en

Änderungsantrag 840
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Absatz 3 Buchstabe d wird gestrichen.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Gewerkschaften und nichtstaatliche Organisationen sollten im Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus die Möglichkeit haben, im Namen eines Geschädigten Klage zu erheben.

Änderungsantrag 841
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Absatz 3 Buchstabe d wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Abschaffung der unionsweiten Haftungsregelung würde zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen, was der Idee widerspricht, dass eine EU-weite Sorgfaltspflicht die nationalen Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht ersetzt.

Änderungsantrag 842
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Absatz 3 Buchstabe d wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 843
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Raphaël Glucksmann, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Absatz 3 Buchstabe d wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 844
Angelika Niebler, Christian Doleschal, Stefan Köhler, Markus Ferber, Andrea Wechsler, Andreas Schwab, Christine Schneider, Ralf Seekatz, David McAllister, Oliver Schenk, Daniel Caspary, Norbert Lins, Sabine Verheyen, Christian Ehler, Isabelle Le Callennec, Laurent Castillo, François-Xavier Bellamy, Christophe Gomart, Lukas Mandl, Céline Imart, Verena Mertens, Marion Walsmann

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe c
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 3 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Absatz 3 ***Buchstabe*** d ***wird*** gestrichen.	c) Absatz 3 ***Buchstaben*** d ***und e werden*** gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 845
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe c a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ca) Absatz 3 wird gestrichen.

Or. it

Begründung

Obwohl mit dem Omnibus-Vorschlag die in Artikel 29 vorgesehene Haftungsregelung auf EU-Ebene aufgehoben wird, blieben bestimmte Elemente im Zusammenhang mit der Haftung unverändert. Dies steht nicht im Einklang mit dem Omnibus-Ansatz, weshalb die übrigen Merkmale der EU-Haftungsregelung (z. B. Vorschriften über Verjährungsfristen, Bestimmungen über den Zugang zur Justiz, Bestimmungen über Beweismittel und gesamtschuldnerische Haftung) gestrichen werden sollten.

Änderungsantrag 846
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe c a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Absatz 4 wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 847
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe d
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(4) Unternehmen, die an Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiativen teilgenommen haben oder die unabhängige Überprüfung durch Dritte oder Vertragsklauseln in Anspruch nehmen, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, können dennoch nach nationalem Recht haftbar gemacht werden.“	

Or. fr

Begründung

Die Haftung der Unternehmen sollte in der Richtlinie geregelt werden und nicht ausschließlich im nationalen Recht. Die Aufhebung der unionsweiten Haftungsregelung führt zu mehr Schwierigkeiten für jene, die ihre Rechte wahren wollen, und zu mehr Unsicherheit für Unternehmen, die sich an eine Reihe nationaler Rechtssysteme halten müssen.

Änderungsantrag 848
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe d
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(4) Unternehmen, die an Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiativen teilgenommen haben oder die unabhängige Überprüfung durch Dritte oder Vertragsklauseln in Anspruch nehmen, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen,	

können dennoch nach nationalem Recht haftbar gemacht werden.“

Or. en

Begründung

Die Abschaffung der unionsweiten Haftungsregelung würde zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen, was der Idee widerspricht, dass eine EU-weite Sorgfaltspflicht die nationalen Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht ersetzt.

Änderungsantrag 849
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe d
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„(4) Unternehmen, die an Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiativen teilgenommen haben oder die unabhängige Überprüfung durch Dritte oder Vertragsklauseln in Anspruch nehmen, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, können dennoch nach nationalem Recht haftbar gemacht werden. “	

Or. en

Änderungsantrag 850
Lukas Mandl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe d
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unternehmen, die an Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiativen teilgenommen haben oder die unabhängige Überprüfung durch Dritte oder Vertragsklauseln in Anspruch nehmen, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, können dennoch nach nationalem Recht haftbar gemacht werden.“	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 851
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe d
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unternehmen, die an Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiativen teilgenommen haben oder die unabhängige Überprüfung durch Dritte oder Vertragsklauseln in Anspruch nehmen, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, können dennoch nach nationalem Recht haftbar gemacht werden.“	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Abschaffung der unionsweiten Haftungsregelung würde zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen, was der Idee widerspricht, dass eine EU-weite Sorgfaltspflicht die nationalen Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht ersetzt.

Änderungsantrag 852
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe d
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unternehmen, die an Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiativen teilgenommen haben oder die unabhängige Überprüfung durch Dritte oder Vertragsklauseln in Anspruch nehmen, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, ***können*** dennoch nach nationalem Recht haftbar gemacht werden.	(4) ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass*** Unternehmen, die an Industrie- oder Multi-Stakeholder-Initiativen teilgenommen haben oder die unabhängige Überprüfung durch Dritte oder Vertragsklauseln in Anspruch nehmen, um die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zu unterstützen, dennoch nach ***diesem Artikel und nach*** nationalem Recht haftbar gemacht werden ***können***.***“***

Or. en

Änderungsantrag 853
Lukas Mandl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe e
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„Die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens im Sinne dieses Artikels berührt nicht die zivilrechtliche Haftung ihrer Tochterunternehmen oder direkter und indirekter Geschäftspartner in der Aktivitätskette des Unternehmens. “	

Or. en

Änderungsantrag 854
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe e
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Absatz 5 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:	***entfällt***
„Die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens im Sinne dieses Artikels berührt nicht die zivilrechtliche Haftung ihrer Tochterunternehmen oder direkter und indirekter Geschäftspartner in der Aktivitätskette des Unternehmens. “	

Or. en

Begründung

Die Abschaffung der unionsweiten Haftungsregelung würde zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen, was der Idee widerspricht, dass eine EU-weite Sorgfaltspflicht die nationalen Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht ersetzt.

Änderungsantrag 855
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe e – Einleitung
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(e) Absatz 5 ***Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:***	(e) Absatz 5 ***wird gestrichen***.

Or. it

Begründung

Obwohl mit dem Omnibus-Vorschlag die in Artikel 29 vorgesehene Haftungsregelung auf EU-Ebene aufgehoben wird, blieben bestimmte Elemente im Zusammenhang mit der Haftung unverändert. Dies steht nicht im Einklang mit dem Omnibus-Ansatz, weshalb die übrigen Merkmale der EU-Haftungsregelung (z. B. Vorschriften über Verjährungsfristen, Bestimmungen über den Zugang zur Justiz, Bestimmungen über Beweismittel und gesamtschuldnerische Haftung) gestrichen werden sollten.

Änderungsantrag 856
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe e
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens im Sinne dieses Artikels berührt nicht die zivilrechtliche Haftung ihrer Tochterunternehmen oder direkter und indirekter Geschäftspartner in der Aktivitätskette des Unternehmens.“	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Abschaffung der unionsweiten Haftungsregelung würde zu einer Fragmentierung des Binnenmarkts führen, was der Idee widerspricht, dass eine EU-weite Sorgfaltspflicht die nationalen Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht ersetzt.

Änderungsantrag 857
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe e
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens ***im Sinne dieses Artikels*** berührt nicht die zivilrechtliche Haftung ihrer Tochterunternehmen oder direkter und indirekter Geschäftspartner in der Aktivitätskette des Unternehmens.“	Die zivilrechtliche Haftung eines Unternehmens ***gemäß diesem Artikel*** berührt nicht die zivilrechtliche Haftung ihrer Tochterunternehmen oder direkter und indirekter Geschäftspartner in der Aktivitätskette des Unternehmens.“

Or. en

Änderungsantrag 858
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe e a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 5 – Unterabsatz 3 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) In Absatz 5 wird folgender Unterabsatz 3 angefügt:
	„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Muttergesellschaft für Schäden haftbar gemacht werden kann, die einer natürlichen oder juristischen Person dadurch entstehen, dass ihr Tochterunternehmen den in dieser Richtlinie festgelegten Sorgfaltspflichten nicht nachgekommen ist.“

Or. en

Änderungsantrag 859
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe e a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ea) Absatz 6 entfällt.

Or. it

Begründung

Durch die Streichung der EU-Haftungsregelung wird dieser Verweis irrelevant.

Änderungsantrag 860
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Raphaël Glucksmann, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe f
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Absatz 7 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 861
Pascal Canfin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe f
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Absatz 7 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Die Abschaffung der unionsweiten Haftungsregelung würde zu einer Fragmentierung des

Binnenmarkts führen, was der Idee widerspricht, dass eine EU-weite Sorgfaltspflicht die nationalen Rechtsvorschriften über die Sorgfaltspflicht ersetzt.

Änderungsantrag 862
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 12 – Buchstabe f
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 29 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Absatz 7 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 863
Arash Saeidi, Mario Furore
im Namen der Fraktion The Left

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. Artikel 36 Absatz 1 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. fr

Begründung

Bei der Bewertung der Lieferkettenrichtlinie sollte geprüft werden, ob sie auf Finanzunternehmen ausgeweitet werden sollte. Es liegen bereits Erkenntnisse und bewährte Verfahren vor, die die Auswirkungen von Finanzunternehmen auf die Nachhaltigkeit, die Menschenrechte und die Umwelt belegen und die Grundlage für die Bewertung bilden können. Bei dieser auf die Kommission zurückgehenden Änderung besteht die Gefahr, dass die „vorübergehende Ausnahmeregelung" für Finanzunternehmen zu einer dauerhaften Ausnahme wird.

Änderungsantrag 864
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. Artikel 36 Absatz 1 wird gestrichen.	***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 865
Lara Wolters, René Repasi, Chloé Ridel, Ana Catarina Mendes, Tiemo Wölken, Krzysztof Śmiszek, Kathleen Van Brempt, Eric Sargiacomo, Leire Pajín, José Cepeda, Estelle Ceulemans, Francisco Assis, Brando Benifei, Mohammed Chahim, Raphaël Glucksmann, Evelyn Regner

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. Artikel 36 Absatz 1 ***wird gestrichen.***	13. Artikel 36 Absatz 1 ***erhält folgende Fassung:***
	(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht dazu vor, ob zusätzliche, auf beaufsichtigte Finanzunternehmen zugeschnittene Sorgfaltspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit in Bezug auf die Erbringung von Finanzdienstleistungen und Anlagetätigkeiten notwendig sind, und zeigt die Optionen für solche Sorgfaltspflichten und ihre Auswirkungen im Einklang mit den Zielen dieser Richtlinie auf.

	In dem Bericht werden andere Gesetzgebungsakte der Union, die für beaufsichtigte Finanzunternehmen gelten, berücksichtigt. Er wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie, spätestens jedoch zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie, veröffentlicht. Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.

Or. en

Änderungsantrag 866
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 13
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 36

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
13. Artikel 36 ***Absatz 1 wird gestrichen.***	13. Artikel 36 ***wird wie folgt geändert:***

Or. en

Änderungsantrag 867
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 36 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	a) Absatz 1 wird gestrichen.

Or. en

Änderungsantrag 868
Pascale Piera, Julie Rechagneux, Ton Diepeveen, Ernő Schaller-Baross, Raffaele Stancanelli

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 13 – Buchstabe b (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 36 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	b) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 26. Juli 2030 und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie und deren Wirksamkeit ***bezüglich der Erreichung der darin festgelegten Ziele – insbesondere bei der Bekämpfung negativer Auswirkungen –*** vor. ***Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt.*** In dem ersten Bericht wird unter anderem Folgendes bewertet:	„Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 26. Juli 2030 und danach alle drei Jahre einen Bericht über die Umsetzung dieser Richtlinie und deren Wirksamkeit ***und ihrer Auswirkungen auf den Verwaltungsaufwand*** vor. In dem ersten Bericht wird unter anderem Folgendes bewertet:“

Or. en

Änderungsantrag 869
Axel Voss, Radan Kanev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 37 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13a. Artikel 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 26. Juli 2026	(1) Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens am 26. Juli 2026

die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Maßnahmen ab dem

a) 26. Juli 2027 auf in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b genannte Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats gegründet wurden und im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 26. Juli 2027, für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, im Durchschnitt mehr als 5 000 Beschäftigte hatten und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 1 500 000 000 EUR erzielt haben, mit Ausnahme der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Artikel 16 nachzukommen; diese wenden die Mitgliedstaaten auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar 2028 beginnende Geschäftsjahre an;

b) 26. Juli ***2028*** auf in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b genannte Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats gegründet wurden und im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 26. Juli 2028, für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, im Durchschnitt mehr als 3 000 Beschäftigte hatten und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 900 000 000 EUR erzielt haben, mit Ausnahme der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Artikel 16 nachzukommen; diese wenden die Mitgliedstaaten auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahre an;

c) 26. Juli ***2027*** auf in Artikel 2

die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Sie wenden diese Maßnahmen ab dem

a) 26. Juli **2029** auf in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b genannte Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats gegründet wurden und im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 26. Juli 2028, für das ein Jahresabschluss angenommen wurde oder hätte angenommen werden müssen, im Durchschnitt mehr als 3 000 Beschäftigte hatten und einen weltweiten Nettoumsatz von mehr als 1 500 000 000 EUR erzielt haben, mit Ausnahme der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Artikel 16 nachzukommen; diese wenden die Mitgliedstaaten auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahre an*;*

b) 26. Juli ***2029*** auf in Artikel 2

Absatz ***2*** Buchstaben a und b genannte Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden und im ***Geschäftsjahr vor dem*** letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 26. Juli ***2027*** einen Nettoumsatz von mehr als ***1 500 000 000*** EUR in der Union erzielt haben, mit Ausnahme der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Artikel 16 nachzukommen; diese wenden die Mitgliedstaaten auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar ***2028*** beginnende Geschäftsjahre an;

d) 26. Juli 2028 auf in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b genannte Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden und im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 26. Juli 2028 einen Nettoumsatz von mehr als 900 000 000 EUR in der Union erzielt haben, mit Ausnahme der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Artikel 16 nachzukommen; diese wenden die Mitgliedstaaten auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahre an;

Absatz ***1*** Buchstaben a und b genannte Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden und im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 26. Juli ***2028*** einen ***weltweiten*** Nettoumsatz von mehr als ***900 000 000*** EUR in der Union erzielt haben, mit Ausnahme der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Artikel 16 nachzukommen; diese wenden die Mitgliedstaaten auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar ***2029*** beginnende Geschäftsjahre an;

c) 26. Juli 2030 auf alle anderen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Unternehmen sowie in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c genannten Unternehmen, mit Ausnahme der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Artikel 16 nachzukommen; diese wenden die Mitgliedstaaten auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar 2030 beginnende Geschäftsjahre an;

d) 26. Juli 2029 auf in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b genannte Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften eines Drittlandes gegründet wurden und im Geschäftsjahr vor dem letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor dem 26. Juli 2028 einen Nettoumsatz von mehr als 900 000 000 EUR in der Union erzielt haben, mit Ausnahme der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Artikel 16 nachzukommen; diese wenden die Mitgliedstaaten auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar 2029 beginnende

	Geschäftsjahre an;
e) 26. Juli ***2029*** auf alle anderen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b, und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Unternehmen sowie in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c genannten Unternehmen, mit Ausnahme der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Artikel 16 nachzukommen; diese wenden die Mitgliedstaaten auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahre an;	e) 26. Juli ***2030*** auf alle anderen in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b, und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a und b genannten Unternehmen sowie in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c und in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c genannten Unternehmen, mit Ausnahme der Maßnahmen, die erforderlich sind, um Artikel 16 nachzukommen; diese wenden die Mitgliedstaaten auf die genannten Unternehmen für am oder nach dem 1. Januar 2029 beginnende Geschäftsjahre an;
Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.	Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Or. en

Begründung

Trotz „Stop-the-Clock“ ist der derzeitige Zeitplan immer noch äußerst unrealistisch. Die Kommission kann bis 2026 keine Leitlinien annehmen, da das Gesamtpaket bis dahin kaum fertig sein wird. Unternehmen benötigen jedoch Leitlinien, bevor sie mit der Umsetzung der Richtlinie beginnen können.

Änderungsantrag 870
Angelika Winzig, Lukas Mandl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 37a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13a. Folgender Artikel wird neu eingefügt:
	„Artikel 37a – Notstandsklausel

1. Im Falle außergewöhnlicher wirtschaftlicher Lagen ist die Europäische Kommission verpflichtet innerhalb von 30 Tagen ab Veröffentlichung der relevanten Informationen, im Wege delegierter Rechtsakte vorübergehende Maßnahmen zur Aussetzung, Minderung oder Flexibilisierung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Pflichten vorzusehen. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um diese delegierten Rechtsakte innerhalb eines Monats nach deren Inkrafttreten wirksam umzusetzen, insbesondere durch vorübergehende Anpassung oder Aussetzung der entsprechenden nationalen Umsetzungsmaßnahmen.

2. Eine außergewöhnliche wirtschaftliche Lage im Sinne dieses Artikels liegt vor, wenn nach Feststellung der Kommission ein erheblich negatives gesamtwirtschaftliches Umfeld vorherrscht. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn das Bruttoinlandsprodukt (BIP) der Union oder eines Mitgliedstaates im Vergleich zum Vorjahr um mindestens 0,5 Prozentpunkte sinkt.

3. Die Kommission berücksichtigt bei der Feststellung gemäß Absatz 2 insbesondere: a) die von Eurostat veröffentlichten makroökonomischen Daten und b) einschlägige Analysen insbesondere der Europäischen Zentralbank und des Europäischen Rechnungshofs.

4. Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 gelten für höchstens fünf Jahre ab Inkrafttreten des jeweiligen delegierten Rechtsakts. Die Kommission überprüft spätestens zwölf Monate vor Ablauf dieses Zeitraums, ob die außergewöhnliche wirtschaftliche Lage fortbesteht und ob eine Verlängerung gerechtfertigt ist.

5. Die Maßnahmen können insbesondere Folgendes vorsehen: a) die Verlängerung von Fristen zur Erfüllung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Pflichten; b) die temporäre Aussetzung einzelner Pflichten, insbesondere im Bereich der Berichterstattung, Offenlegung und Sorgfalt; c) die Empfehlung an die Mitgliedstaaten, die zivilrechtliche Haftung in Bezug auf ausgesetzte oder angepasste Pflichten für die Dauer der Maßnahme auszuschließen; d) Leitlinien zur Vereinfachung der praktischen Umsetzung dieser Richtlinie auf nationaler Ebene während des Zeitraums der wirtschaftlichen Ausnahmesituation.

6. Die Maßnahmen sind verhältnismäßig zur festgestellten wirtschaftlichen Lage, zeitlich befristet und auf das zur Erreichung der mit dieser Richtlinie verfolgten Zielsetzungen erforderliche Maß beschränkt.“

Or. de

Begründung

Die Regelung schafft eine rechtliche Grundlage für zeitlich befristete Entlastungen in außergewöhnlichen Wirtschaftslagen. Unternehmen sollen in Krisenzeiten nicht mit unverhältnismäßigen Pflichten belastet werden. Die Kommission kann flexibel reagieren; die Mitgliedstaaten setzen die Maßnahmen unionsrechtskonform um.

Änderungsantrag 871
Angelika Winzig, Lukas Mandl

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 13 b (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 37b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13b. Folgender Artikel wird neu

eingefügt:

„Artikel 37b – Individueller Notstand

1. Unternehmen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, können bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Befreiung von einzelnen oder mehreren Verpflichtungen aus dieser Richtlinie stellen, sofern sie nachweisen, dass die Erfüllung dieser Verpflichtungen aufgrund objektiver und außergewöhnlicher Umstände im konkreten Einzelfall unzumutbar ist.

2. Die Unzumutbarkeit im Sinne des Absatzes 1 liegt insbesondere dann vor, wenn:

a) die zur Erfüllung der betreffenden Pflichten erforderlichen Maßnahmen aufgrund fehlender oder unzureichender Infrastruktur, staatlicher Regulierung oder internationaler Rahmenbedingungen im Herkunftsland oder entlang der Wertschöpfungskette tatsächlich nicht umsetzbar sind;

b) das Unternehmen nachweist, dass trotz angemessener, dokumentierter Bemühungen keine zumutbare Alternative zur Einhaltung der Verpflichtung besteht; oder

c) die Erfüllung der Verpflichtung mit unverhältnismäßigen finanziellen, administrativen oder betrieblichen Belastungen verbunden wäre, die die Geschäftstätigkeit in ihrer Gesamtheit gefährden oder wesentlich beeinträchtigen würden.

3. Der Antrag kann auch rückwirkend für ein bereits abgeschlossenes Kalenderjahr gestellt werden. Er muss eine ausführliche Begründung sowie sämtliche relevanten Nachweise enthalten. Die Kommission entscheidet innerhalb von acht Wochen

ab Antragseingang, ob dem Antrag stattzugeben ist.

4. Wird dem Antrag stattgegeben, ist das Unternehmen für einen Zeitraum von fünf Jahren von der betroffenen Verpflichtung befreit. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich, sofern die Voraussetzungen fortbestehen.

5. Wird einem Antrag gemäß Absatz 1 stattgegeben, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die entsprechenden nationalen Vorschriften, die zur Umsetzung der betroffenen Verpflichtungen erlassen wurden, für das jeweilige Unternehmen im beantragten Zeitraum keine Anwendung finden.

6. Gegen eine ablehnende Entscheidung der Kommission steht dem antragstellenden Unternehmen der Rechtsweg vor dem Gericht der Europäischen Union offen.

7. Die Kommission erlässt Leitlinien zur Auslegung und Anwendung der Absätze 1 bis 4. Diese Leitlinien enthalten insbesondere:

a) Kriterien zur Bewertung der Unzumutbarkeit;

b) Beispiele für typische Fallkonstellationen;

c) Anforderungen an Nachweise und Dokumentationspflichten der Unternehmen.

8. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat jährlich über die Zahl und Art der bewilligten Befreiungen.“

Or. de

Begründung

Die Einzelfallregelung stellt sicher, dass Unternehmen bei objektiv unzumutbaren Umständen von einzelnen Pflichten befreit werden können. Dadurch wird die Verhältnismäßigkeit

gewahrt und die praktische Umsetzbarkeit der Richtlinie verbessert – ohne deren Ziel zu gefährden. Eine zentrale Prüfung durch die Kommission gewährleistet unionsweite Kohärenz und Rechtssicherheit.

Änderungsantrag 872
Angelika Winzig, Lukas Mandl, Angelika Niebler

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 13 c (neu)
Richtlinie (EU) 2024/1760
Artikel 38 – Absätze 2 bis 4 (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	13c. In Artikel 38 werden folgende Absätze hinzugefügt:
	„(2) Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2035 außer Kraft, sofern sie nicht vor diesem Zeitpunkt ausdrücklich verlängert oder durch einen neuen Rechtsakt ersetzt werden.
	(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zum Zwecke der Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen nationalen Rechtsvorschriften spätestens sechs Monate nach Außerkrafttreten dieser Richtlinie außer Kraft treten.
	(4) Die Europäische Kommission überprüft spätestens drei Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer gemäß Absatz 3 die Wirksamkeit, Effizienz und Notwendigkeit der in dieser Richtlinie festgelegten Pflichten. Sie unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Geltungsdauer einen Bericht über das Ergebnis dieser Überprüfung. Hält die Kommission eine Fortführung oder Anpassung der Regelungen für erforderlich, legt sie rechtzeitig einen entsprechenden Gesetzgebungsvorschlag vor.“

Begründung

Die Sunsetklausel stellt sicher, dass die Richtlinie nach einer festen Frist überprüft und nur bei erwiesener Notwendigkeit verlängert wird. Dadurch wird eine aktive Auseinandersetzung mit Wirkung und Verhältnismäßigkeit der Vorschriften erzwungen. Die automatische Außerkraftsetzung verhindert eine Entfristung durch Untätigkeit und stärkt die Rechtssicherheit.

Änderungsantrag 873
Kira Marie Peter-Hansen
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 4a
	Digitale Lösungen
	Die Kommission richtet in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein spezielles, leicht zugängliches digitales Meldeportal als zentrale Anlaufstelle für Unternehmen ein. Über das Portal haben Unternehmen freien Zugang zu allen Vorlagen und Informationen zu ihren Berichtspflichten nach dem Unionsrecht – zugeschnitten auf ihre Größe, ihren Sektor, ihre Produkte und Dienstleistungen sowie ihre Risikopositionen. Es bietet zudem Zugang zu Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten und Ausschreibungen und unterstützt Unternehmen so dabei, ihre Sorgfaltspflichten umzusetzen, zu erfüllen und die Vorteile zu nutzen. Für die Zwecke von Unterabsatz 1 stellt die Kommission sicher, dass die einschlägigen europäischen und nationalen Datenplattformen, die Informationen für Unternehmen und Datennutzer bereitstellen, interoperabel

sind und dass Daten technisch nahtlos übermittelt, ausgetauscht und analysiert werden können.

Or. en

Änderungsantrag 874
Mario Mantovani

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1
Richtlinie 2025/794
Artikel 2 –Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens [***12*** Monate nach Inkrafttreten] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.	Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens [***24*** Monate nach Inkrafttreten] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit. *(Diese Änderung gilt für den gesamten Text und ersetzt insbesondere auch die Fristen in Artikel 37 Absatz 1 Unterabsätze 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2024/1760.)*

Or. it